

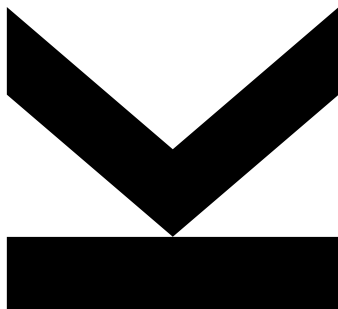
Eingereicht von  
**Katharina Heigl**

Angefertigt am  
**Institut für Europarecht**

Beurteiler / Beurteilerin  
**Assoz. Univ.-Prof. Dr.  
Franz Leidenmühler**

April 2020

# **LIZENZVERTRÄGE – VERTRAGS- GESTALTUNG UNTER EUROPARECHTLICHEM EINFLUSS**



Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades

Magistra der Rechtswissenschaften

im Diplomstudium

Rechtswissenschaften

## EIDESSTÄTTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt bzw. die wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Die vorliegende Diplomarbeit ist mit dem elektronisch übermittelten Textdokument identisch.

Perg, 16. April 2020



Katharina Heigl

## **GENDER ERKLÄRUNG**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

## Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	9
II.	Lizenzvertrag .....	10
A.	Immaterialgüterrecht als Lizenzgegenstand.....	10
1.	Rechtsanknüpfung des Immaterialgüterrechts .....	11
a)	Territorialitätsprinzip .....	11
b)	Schutzlandprinzip .....	12
c)	Herkunftslandprinzip .....	12
d)	Sendelandprinzip .....	12
2.	Gesetzliche Bestimmungen der immateriellen Güter .....	13
a)	Patent.....	13
b)	Gebrauchsmuster („kleines Patent“) .....	14
c)	Marke .....	14
d)	Geschmacksmuster.....	14
e)	Urheberrecht.....	15
(1)	Urheberrechtlich geschütztes Werk .....	15
(2)	Österreichische Rechtsvorschriften.....	16
B.	Lizenz als Vertragsgegenstand.....	18
1.	Lizenz .....	18
2.	Nutzungsrecht .....	19
3.	Nebenleistungen.....	19
4.	Charakteristika eines Lizenzvertrages .....	19
a)	Formvorschriften.....	20
b)	Abgrenzung zu anderen Vertragstypen.....	21
c)	Auslegung.....	22
C.	Lizenzgeber .....	23
1.	Geistiger Eigentümer .....	23
a)	Grundrechtseinschränkungen .....	23
2.	Sonstige Rechteinhaber.....	24
a)	Vertragliche Befugnis.....	24
b)	Erbrechtsnachfolge.....	24
3.	Marktbeherrschende Stellung .....	24
a)	Fair reasonable and non-Discriminatory Terms .....	25
D.	Lizenznehmer .....	26
1.	Rechtseinräumung/Lizenzierung.....	26

a) Lizenzarten .....	26
(1) Ausschließliche vs. Einfache Lizenz .....	26
(2) Ausschließliche vs. Exklusive Lizenz .....	26
(3) Weitere Lizenzierungsvarianten.....	27
2. Bearbeitungs-/Änderungsrecht des Lizenznehmers.....	28
3. Übertragbarkeit der Lizenz.....	28
4. Lizenzgebühr .....	30
a) Mehrwertsteuer.....	30
b) Quellensteuer .....	32
c) Rechtsgeschäftsgebühr .....	32
E. Sonstige Vertragsklauseln .....	33
1. Haftung.....	33
a) Gewährleistung.....	33
b) Schadenersatz.....	33
c) Vertragsstrafe .....	34
d) Rechnungslegung.....	35
2. Vertragsende .....	35
a) Ablauf der Vertragsdauer bzw. Schutzdauer .....	36
b) Kündigung .....	36
(1) Außerordentliche Kündigung .....	37
(2) Auflösung bei Insolvenzeröffnung .....	37
3. Rechtswahl und Gerichtsstand .....	38
III. Zusammenfassung .....	40
IV. Literaturverzeichnis.....	41

## Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bio-Pat-RL	Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen
Brüssel I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
B2B	Business to Business
B2C	Business to Consumer
C2C	Consumer to Consumer
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
ECG	E-Commerce-Gesetz
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPÜ	Europäische Patentübereinkommen
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUGVVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EVÜ	Europäisches Schuldrechtsübereinkommen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
Datenbank-RL	Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von

	Datenbanken
Durchsetzungs-RL	Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
f	folgende
ff	fortfolgende
Folgerechts-RL	Richtlinie 2001/84/EG über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks
FRAND	Fair reasonable and non-Discriminatory
GebG	Gebührengesetz
GesRZ	Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
GGV	Gemeinschaftsgeschmackmustersverordnung
GMG	Gebrauchsmustergesetz
GRC	Grundrechtscharta
GRUR int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Zeitschrift)
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
Info-RL	Richtlinie 2009/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
IO	Insolvenzordnung
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPR-Gesetz)
iSd	im Sinne der/des
iSv	im Sinne von/vom
iZm	im Zusammenhang mit
jusIT	Zeitschrift für IT-Recht, Rechtsinformation und Datenschutz
lit	litera (Buchstabe)
MarkSchuG	Markenschutzgesetz
MR	Medien und Recht (Zeitschrift)
MSchG	Markenschutzgesetz
MuSchG	Musterschutzgesetz
MwStSystRL	Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem
ÖBI	Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)

OGH	Oberster Gerichtshof
PatG	Patentgesetz
PCT	Patent Cooperation Treaty
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft
RBÜ	revidierte Berner Übereinkunft
RL	Richtlinie
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rz	Randziffer
Satelliten-RL	Richtlinie 93/83/EWG zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung
Schutzdauer-RL	Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts
Software-RL	Richtlinie 2009/25/EG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen
StGG	Staatsgrundgesetz
TP	Tarifpost
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
Vermiet- und Verleih-RL	Richtlinie 2006/115/EG zum Vermiet- und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
wbl	Wirtschaftsrechtliche Blätter (Zeitschrift)
WIPO	World Intellectual Property Organization
Z	Ziffer
ZIIR	Zeitschrift für Informationsrecht
ZP	Zusatzprotokoll

## I. Einleitung

„Unsere Welt ändert sich sehr rasch. Diejenigen, die darauf reagieren, überleben. Die anderen verschwinden wie die Dinosaurier.“ Mit dieser Formulierung lässt Peter Trawnicek, der Country Manager Österreich von VMware, aufhorchen. Er bringt damit nicht nur den technologischen sondern auch den dazugehörigen rechtlichen Wandel auf den Punkt.<sup>1</sup>

Zuerst bewältigte das Unionsrecht die Anforderung nach grenzübergreifenden Geschäftsbeziehungen in Form eines gemeinsamen Binnenmarkts mit seinen vier Grundfreiheiten.<sup>2</sup> Nun werden wir im Rahmen der Digitalisierung gefordert unser Rechtssystem national und international zu erweitern, um die neuen Technologien und deren Herausforderungen zu vereinheitlichen.<sup>3</sup>

Digitalisierung wird als Synonym für eine digitale Revolution verwendet, die bereits im Gange ist.<sup>4</sup> Der wirtschaftliche Markt verlagert sich in das World Wide Web, weil die Interaktionsbereitschaft der User, unabhängig ob B2B, B2C oder C2C enorm hoch ist. Kaufverträge oder Dienstleistungen werden bereits über Websites, Applikationen und diverse online Kommunikationskanäle angeworben und auch abgeschlossen. Diese digitale Vorgehensweise gehört zu unserem alltäglichen Leben.<sup>5</sup> Seit in Kraft treten der DSGVO am 25. Mai 2018 muss zusätzlich die Verarbeitung personenbezogener Daten in jedem einzelnen der oben erwähnten Fälle mitberücksichtigt werden.<sup>6</sup>

Dadurch ergeben sich verschiedene (Nutzungs-) Rechte und Pflichten seitens Anbieter und Anwender, die vorab vertraglich eindeutig festgelegt werden sollten, um kosten- und zeitintensiven Rechtsstreitigkeiten aus dem Weg zu gehen.<sup>7</sup> Dies erfolgt in Form eines Lizenzvertrages. Der Anwendungsbereich von Lizenzverträgen ist breit gefächert. Die Lizenzthematiken reichen von Konsumgütern (Lizenzierung von Markengewand, Souvenirartikeln und Spielwaren) bis hin zur Musik- und Filmverwendung.<sup>8</sup>

Im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit werden die Möglichkeiten aufgezeigt, die Rechte und Pflichten der Vertragspartner unter Berücksichtigung gesetzlicher Rahmenbedingungen vertraglich in Einklang zu bringen. Die Diplomarbeit fokussiert sich deshalb ausschließlich auf das Immaterialgüterrecht und dessen rechtliche Problematiken bei grenzüberschreitender Vertragsbeziehung. Darüber hinaus werden lizenzvertragliche Klauseln unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung beleuchtet. Der Fokus liegt im europäischen und österreichischen Zivilrecht. Auf Wettbewerbsthematiken und steuerrechtliche Aspekte wird oberflächlich eingegangen.

---

<sup>1</sup> Zitat abrufbar unter: <https://change-management-hamburg.com/digitalisierung-nicht-nur-neue-technik-sondern-neue-denkweisen-und-neue-beratungsansaeetze-sind-gefragt/> (02.03.2020).

<sup>2</sup> Vgl. *Leidenmühler*, Europarrecht<sup>3</sup> (2017), 144.

<sup>3</sup> Vgl. *Hilberg*, Digitalisierung & Recht abrufbar unter: <https://www2.deloitte.com/de/de/pages/legal/articles/recht-digitalisierung.html> (02.03.2020).

<sup>4</sup> Vgl. *Zöller*, Ja zur Digitalisierung! (2019), 6.

<sup>5</sup> Vgl. *Zöller*, Ja zur Digitalisierung! (2019), 75f.

<sup>6</sup> Vgl. *Zöller*, Ja zur Digitalisierung! (2019), 168f.

<sup>7</sup> Vgl. *Brandt*, Licensing kompakt, (2012), 34.

<sup>8</sup> Vgl. *Brandt*, Licensing kompakt, (2012), 8.

## II. Lizenzvertrag

Der Lizenzvertrag kann weder auf internationaler, europäischer oder österreichischer Rechtsebene genau definiert und gesetzlich eingeordnet werden.<sup>9</sup>

Es wird anhand des Lizenzgegenstands die dazugehörige Lizenz beschrieben.<sup>10</sup> Die notwendigen Anforderungen an die Vertragserstellung ergeben sich nach Art des immateriellen Guts und den allgemeinen Regeln für ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Das Immaterialgüterrecht und das Vertragsrecht werden somit miteinander verbunden.<sup>11</sup>

### A. Immaterialgüterrecht als Lizenzgegenstand

Immaterialgüterrecht ist das Recht, das jemandem an seinen geistigen Gütern zusteht.<sup>12</sup>

Geistige Güter sind einerseits dem Ergebnis zugrundeliegender Gedankeninhalt und andererseits die konkrete Darstellung der Schöpfung.<sup>13</sup>

Ein immaterielles Gut ist eine unkörperliche bewegliche Sache.<sup>14</sup> Der Sachbegriff gemäß § 285 ABGB definiert sich durch Personenverschiedenheit, Eignung zum menschlichen Gebrauch sowie Knappheit eines Gutes, dessen wirtschaftlicher Wert dadurch bestimmt wird.<sup>15</sup> Der OGH ordnet Immaterialgüter als Sache im weiten Sinn des § 285 ABGB ein. Er bejaht das Vorliegen eines wirtschaftlichen Werts, indem Immaterialgüter von der Rechtsordnung durch das Ausschließlichkeitsrecht ein wirtschaftliches Verwertungsrecht eingeräumt bekommen.<sup>16</sup> *Appl* argumentiert dagegen, dass Immaterialgüter nicht beherrschbar sowie ubiquitär und beliebig reproduzierbar sind. Demzufolge ist die Anforderung an den Sachbegriff des ABGB grundsätzlich nicht erfüllt.<sup>17</sup>

Immaterialgüterrechte weisen eine Ähnlichkeit zu dinglichen Rechten auf. Da es ihnen jedoch an der körperlichen Eigenschaft fehlt, sind sie sogenannte quasi-dingliche Rechte.

Das Sachenrecht sieht gesetzlich eine abgeschlossene Anzahl (= numerus clausus) an geschützten Sachenrechten vor und bestimmt die genaue Ausgestaltung. *Schönherr* wendet ohne Begründung den Grundsatz des numerus clausus auch auf das Immaterialgüterrecht an.<sup>18</sup>

Das Recht an körperlichen Sachen ist zeitlich unbefristet und endet mit dessen Untergang. Das Recht an immateriellen Gütern ist grundsätzlich zeitlich mit Ablauf der gesetzlichen (Höchst-) Schutzfrist begrenzt.<sup>19</sup>

Immaterielle Güter unterteilen sich in gewerbliche Schutzrechte, das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Unter gewerblichen Schutzrechten versteht man im österreichischen

<sup>9</sup> Vgl. *Köklü* in *Hilty/Jaeger* (Hrsg.), Europäisches Immaterialgüterrecht<sup>26</sup> (2018), 563f.

<sup>10</sup> Vgl. *Wolff*, Lizenzgeschäft leicht gemacht (2001), 27.

<sup>11</sup> Vgl. *Liebscher*, Lizenzverträge (2001), 20f.

<sup>12</sup> *Dudenredaktion* (Hrsg.), Immaterialgüterrecht, abrufbar unter:

<https://www.duden.de/rechtschreibung/Immaterialqueterrecht> (03.03.2020).

<sup>13</sup> Vgl. *Appl*, Technische Standardisierung und Geistiges Eigentum (2012), 97f.

<sup>14</sup> Vgl. *Wallentin* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg.), Erbrecht und Vermögensnachfolge<sup>2</sup> (2017), § 35 Rz 3.

<sup>15</sup> Vgl. *Appl*, Technische Standardisierung und Geistiges Eigentum (2012), 316.

<sup>16</sup> Siehe dazu OGH 11.05.1976, 4 Ob 369/75 (4 Ob 370/75).

<sup>17</sup> Vgl. *Appl*, Technische Standardisierung und Geistiges Eigentum (2012), 316.

<sup>18</sup> Vgl. *Liebscher*, Lizenzverträge (2001), 1f.

<sup>19</sup> Vgl. *Wallentin* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg.), Erbrecht und Vermögensnachfolge<sup>2</sup> (2017), § 35 Rz 6.

Recht die eingetragenen Schutzrechte wie Patent, Gebrauchsmuster, Marke, Geschmacksmuster, Halbleiter-, Sortenschutz und Schutzzertifikat.<sup>20</sup> Das Urheberrecht schützt eigene gedankliche Schöpfungen, die sogenannten Werke.<sup>21</sup> Unter verwandten Schutzrechten versteht man die Leistungsschutzrechte, welche ein Naheverhältnis zum Urheberrecht haben, da sie im II. Hauptstück des österreichischen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) verankert sind.<sup>22</sup> Obwohl das Recht auf Bildnisschutz in § 78 UrhG verankert ist, zählt es nicht zum klassischen Immaterialgüterrecht iSd Urheberrechts sondern ist ein Persönlichkeitsrecht iSv § 16 ABGB.<sup>23</sup> Persönlichkeitsrechte schützen die Person, Immaterialgüterrechte das vermögensrechtliche Interesse.<sup>24</sup>

## 1. Rechtsanknüpfung des Immaterialgüterrechts

Der europäische Gesetzgeber versucht rechtliche Beschränkungen und Handelshindernisse der einzelnen Mitgliedsstaaten mit Hilfe des Sekundärrechts durch Richtlinien und Verordnungen zu harmonisieren.<sup>25</sup> EU-Verordnungen sind von den Mitgliedsstaaten unmittelbar anzuwenden.<sup>26</sup> EU-Richtlinien sind nur unmittelbar anwendbar, wenn sie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vom Mitgliedsstaat umgesetzt werden. Dem Mitgliedsstaat wird nicht die Art der Umsetzung vorgeschrieben. Der Inhalt hinsichtlich des Ziels der Richtlinie ist jedoch verbindlich.<sup>27</sup> Wobei im Immaterialgüterrecht bisher nur eine Minimalharmonisierungsstrategie angewandt wurde, die ein Mindestmaß an Schutz in allen Mitgliedsstaaten vorsieht. Der einheitlichen Rechtsangleichung des gesamten Binnenmarkts stehen dennoch zahlreiche unterschiedliche nationale Regelungen entgegen.<sup>28</sup>

### a) Territorialitätsprinzip

Für das Immaterialgüterrecht gilt das Territorialitätsprinzip. Es bedeutet, dass zum Schutz von geistigem Eigentum jene nationale Rechtsordnung zur Anwendung kommt, in dessen Staat das Recht begründet wurde. Im Hinblick auf die Vermeidung eines Konfliktes mit den Grundfreiheiten des AEUV, insbesondere der Warenverkehrsfreiheit, enthält Art 36 AEUV den „Schutz des gewerblichen Eigentums“ als Rechtfertigungsgrund für mengenmäßige Ein- oder Ausführbeschränkungen.<sup>29</sup>

Die ungleichen Schutzvorschriften der einzelnen Staaten werden durch überstaatliche Abkommen harmonisiert. Unter anderem zur Gleichbehandlung von fremden und inländischen Rechteinhaber.<sup>30</sup> Der EuGH hat im Fall *Phil Collins* entschieden, dass das allgemeine Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit gemäß Art 7 Abs 1 EWGV (heute Art 18 AEUV, ex-Art 6 EGV, ex-Art 12 EGV)<sup>31</sup> auf das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Anwendung findet. Somit kann der Urheber, der ausübende Künstler oder ein legitimer

<sup>20</sup> Vgl. *Walter*, Grundriss des österreichischen Urheber-, Urhebervertrags- und Verwertungsgesellschaften (2018), 6.

<sup>21</sup> Vgl. *Walter*, Grundriss des österreichischen Urheber-, Urhebervertrags- und Verwertungsgesellschaften (2018), 13.

<sup>22</sup> Vgl. *Walter*, Grundriss des österreichischen Urheber-, Urhebervertrags- und Verwertungsgesellschaften (2018), 7.

<sup>23</sup> Siehe dazu OGH 08.09.2009, 4 Ob 146/09p.

<sup>24</sup> Vgl. *Liebscher*, Lizenzverträge (2001), 2.

<sup>25</sup> Vgl. *Schuhmacher/Rauch*, Europäisches Marken-, Muster- und Urheberrecht<sup>2</sup> (2017), 4.

<sup>26</sup> Vgl. *Leidenmühler*, Europarrecht<sup>3</sup> (2017), 49f.

<sup>27</sup> Vgl. *Leidenmühler*, Europarrecht<sup>3</sup> (2017), 52ff.

<sup>28</sup> Vgl. *Batista/Ruse-Kahn/Hilty* in *Hilty/Jaeger* (Hrsg), Europäisches Immaterialgüterrecht<sup>26</sup> (2018), 563f.

<sup>29</sup> Vgl. *Schuhmacher/Rauch*, Europäisches Marken-, Muster- und Urheberrecht<sup>2</sup> (2017), 1.

<sup>30</sup> Vgl. *Neymayr* in *Kozil/Bydlinsky/Bollenberger* (Hrsg), Kurzkommentar zum ABGB<sup>5</sup> (2017), § 34 IPRG Rz 1.

<sup>31</sup> Vgl. *Kucsko-Stadlmayer* in *Mayer/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV (2013), Art 18 AEUV Rz 9.

Rechtsnachfolger aus einem anderen Mitgliedsstaat, trotz Territorialitätsprinzip, den Schutz verlangen, der auch einem inländischen Rechteinhaber zusteht.<sup>32</sup>

## b) Schutzlandprinzip

Das Schutzlandprinzip (*lex loci protectionis*) orientiert sich am völkerrechtlich und europarechtlich anerkannten Territorialitätsprinzip. Es dient zur kollisionsrechtlichen Lösung von Fällen mit Auslandsbezug.<sup>33</sup>

Für bis zum 30.11.1998 abgeschlossene Verträge über Immaterialgüter regelte § 43 IPRG das anzuwendende Recht „nach dem Recht des Staates, für den das Immaterialgüterrecht übertragen oder eingeräumt wird“.<sup>34</sup> Diese Regelung wurde von § 34 IPRG abgelöst, die das Schutzlandprinzip heute normiert. Das heißt, immaterialgüterrechtliche Fragen (zum Beispiel Entstehung, Inhalt und Erlöschen dieser Rechte) sind nach den Rechtsvorschriften des Landes bzw. Staates zu beurteilen, in welchem die Benützung- oder Verletzungshandlung gesetzt wird. Rom I-VO und EVÜ definieren kein Schutzlandprinzip für die Rechtswahl von Immaterialgüterrechtsverträgen. Sie bestimmen das anzuwendende Recht grundsätzlich nach dem Sitz jenes Vertragspartners, der für die charakteristische Leistung zuständig ist.

Im Gegensatz zu Art 8 Rom II-VO, welches das Schutzlandprinzip bei außervertraglichen Schuldverhältnissen anwendet.<sup>35</sup>

## c) Herkunftslandprinzip

Bei europaweitem Geschäfts- und Rechtsverkehr über das Internet ist in Österreich grundsätzlich das E-Commerce Gesetz (ECG) zu berücksichtigen.<sup>36</sup> Das Binnenmarktprinzip der E-Commerce Richtlinie wurde im ECG als Herkunftslandprinzip verankert.<sup>37</sup> Immaterialgüterrechte sind ausdrücklich in § 21 Z 1 ECG vom Anwendungsbereich ausgeschlossen.<sup>38</sup> In diesem Fall folgt der OGH dem Zielland-Ansatz, welcher besagt, dass Nutzungshandlungen über das Internet weltweit stattfinden. Verletzungshandlungen werden nach der Rechtsordnung beurteilt, in der sie stattfinden, vorausgesetzt es befindet sich dort auch ein angesprochenes Publikum. Dadurch gilt wiederum das Schutzlandprinzip.<sup>39</sup>

## d) Sendelandprinzip

Auf urheberrechtliche Verwertungshandlungen bezüglich Rundfunkausstrahlungen ist das Sendelandprinzip (früher Ursprungslandprinzip), welches durch die Satelliten-RL in § 17b UrhG umgesetzt wurde, anzuwenden. Das Prinzip klärt, dass jenes nationale Urheberrecht anwendbar ist, in welchem der Sendeakt gesetzt wird.<sup>40</sup>

<sup>32</sup> Siehe dazu EuGH 20.10. 1993, C-92/92, C-362/92, *Collins/Imtrat*.

<sup>33</sup> Vgl *Handig in Kucsko/Handig* (Hrsg), *urheber.recht*<sup>2</sup> (2017), Einleitung Rz 334f.

<sup>34</sup> § 43 IPRG idF BGBl. Nr. 304/1978; vgl *Neymayr in Kozil/Bydlinsky/Bollenberger* (Hrsg), *Kurzkommentar zum ABGB*<sup>5</sup> (2017), § 34 IPRG Rz 4.

<sup>35</sup> Vgl *Neymayr in Kozil/Bydlinsky/Bollenberger* (Hrsg), *Kurzkommentar zum ABGB*<sup>5</sup> (2017), § 34 IPRG Rz 2ff.

<sup>36</sup> Vgl *Zankl, E-Commerce-Gesetz*<sup>2</sup> (2015), § 1 Rz 19.

<sup>37</sup> Vgl *Handig in Kucsko/Handig* (Hrsg), *urheber.recht*<sup>2</sup> (2017), Einleitung Rz 374.

<sup>38</sup> Vgl *Zankl, E-Commerce-Gesetz*<sup>2</sup> (2015), § 21 Rz 411.

<sup>39</sup> Vgl *Neymayr in Kozil/Bydlinsky/Bollenberger* (Hrsg), *Kurzkommentar zum ABGB*<sup>5</sup> (2017), § 34 IPRG Rz 2.

<sup>40</sup> Vgl *Neymayr in Kozil/Bydlinsky/Bollenberger* (Hrsg), *Kurzkommentar zum ABGB*<sup>5</sup> (2017), § 34 IPRG Rz 3.

## 2. Gesetzliche Bestimmungen der immateriellen Güter

Folglich wird überwiegend auf Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Urheberrecht ohne Leistungsschutzrecht eingegangen.

### a) Patent

In Österreich sind nach § 1 Patentgesetz (PatG) 1970 alle Erfindungen im Bereich der Technik patentierbar, die neu und gewerblich anwendbar sind und sich für einen Fachmann nicht bereits aus dem Stand der Technik ergeben.<sup>41</sup> Durch Eintragung in das jeweilige nationale Patentregister erlangt der Antragssteller ein absolutes Recht, welches innerhalb des Staates durchzusetzen ist. Der Erfinder bekommt dadurch eine Monopolstellung und das Recht, seine Erfindung vor unrechtmäßiger Verwendung durch unbefugte Personen zu schützen.<sup>42</sup> Die Höchstschutzdauer beträgt 20 Jahre ab dem Anmeldetag.<sup>43</sup>

Das Europäische Patent, welches durch das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) 1979 gegründet wurde, dient dazu, ein einheitliches Verfahren vor dem Europäischen Patentamt zu führen. Das Ergebnis ist ein Patent, welches nur in den vom Anmelder beantragten Staaten nationale Wirkung hat.<sup>44</sup>

Um diese territoriale Einschränkung zu beseitigen, befindet sich das neue „EU-Patent mit einheitlicher Wirkung“ in Umsetzung. Es umfasst mit Anmeldung einen einheitlichen Patentschutz in allen teilnehmenden Mitgliedsstaaten.<sup>45</sup>

Auf internationaler Ebene gibt es zusätzlich die Möglichkeit einer Sammelanmeldung, die sogenannte PCT-Anmeldung. Im Patent Cooperation Treaty 1970 wird geregelt, dass beim Anmeldeverfahren alle PCT-Mitgliedsländer benannt werden. Entschieden wird neben dem Anmeldeverfahren auch in jedem Land nach seinen nationalen Regeln.<sup>46</sup> Die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) 1883 regelt Angelegenheiten bezüglich Patente, Marken, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster oder Modelle und zur Unterdrückung von unlauterem Wettbewerb.<sup>47</sup> Art 4 PVÜ regelt dabei die Besonderheit der Unionspriorität. Das bedeutet, wer innerhalb der Prioritätsfrist das Patent erstanmeldet (first-to-file), ist ein Jahr lang ab Anmeldung auch in allen anderen Mitgliedsstaaten geschützt.<sup>48</sup>

Das jüngste Abkommen von 1995 ist das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums. Das sogenannte TRIPS Abkommen erweitert den Anwendungsbereich der PVÜ. Es regelt wie auch die PVÜ den Grundsatz der Inländergleichbehandlung.<sup>49</sup>

---

<sup>41</sup> Vgl. *Haybäck*, Das Recht am geistigen Eigentum<sup>2</sup> (2009), 131.

<sup>42</sup> Vgl. *Wolff*, Lizenzgeschäft leicht gemacht (2001), 30.

<sup>43</sup> Vgl. *Haybäck*, Das Recht am geistigen Eigentum<sup>2</sup> (2009), 153.

<sup>44</sup> Vgl. *Haybäck*, Das Recht am geistigen Eigentum<sup>2</sup> (2009), 139.

<sup>45</sup> Vgl. *Gassmann/Bader*, Patentmanagement<sup>4</sup> (2016), 245f.

<sup>46</sup> Vgl. *Haybäck*, Das Recht am geistigen Eigentum<sup>2</sup> (2009), 138f.

<sup>47</sup> Vgl. Art 1 Abs 2 Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934 und in Lissabon am 31. Oktober 1958 und in Stockholm am 14. Juli 1967 idF BGBl. Nr. 399/1973.

<sup>48</sup> Vgl. *Haybäck*, Das Recht am geistigen Eigentum<sup>2</sup> (2009), 123.

<sup>49</sup> Vgl. *Haybäck*, Das Recht am geistigen Eigentum<sup>2</sup> (2009), 12, 141.

## b) Gebrauchsmuster („kleines Patent“)

Das Gebrauchsmuster ist wie das Patent ein technisches Schutzrecht. Mit dem Unterschied, dass es weniger strenge Anforderungen für eine Registrierung, geringere Kosten und eine kürzere Laufzeit von maximal zehn Jahren mitbringt. Das österreichische Gebrauchsmustergesetz (GMG) 1994 ist dem Patentgesetz in weiten Teilen nachgebildet.<sup>50</sup>

Nicht jeder Staat sieht die gesetzliche Möglichkeit eines Gebrauchsmusters vor. Ein europäisches oder einheitliches internationales Gebrauchsmuster existiert derzeit nicht.<sup>51</sup>

## c) Marke

Marken iSd Markenschutzgesetzes (MarkSchG) 1970 sind Zeichen, die sich grafisch darstellen lassen. Diese müssen darüber hinaus deutliche Unterscheidungsfunktion aufweisen, indem sie Waren oder Dienstleistungen erkennbar individualisieren.<sup>52</sup>

Rechtsschutzwirkung beginnt ab dem Tag der Registereintragung. Die Schutzdauer beträgt zehn Jahre mit unbeschränkter Verlängerungsmöglichkeit.<sup>53</sup>

Durch die Verordnung (EG) 40/94 wurde die Gemeinschaftsmarke erschaffen. Es ist eine einzige Anmeldung nötig, um in allen EU Mitgliedsstaaten Schutz zu genießen. Durch die aktuelle Verordnung (EU) 2015/2424 (= Unionsmarkenverordnung) wurde die Gemeinschaftsmarke in Unionsmarke umbenannt.<sup>54</sup>

Das Madrider Markenabkommen und das Protokoll zum Madrider Abkommen regeln den Schutz der internationalen Marke. Zusätzlich sind die Bestimmungen des TRIPS Abkommens und PVÜ anwendbar.<sup>55</sup>

## d) Geschmacksmuster

Unter Geschmacksmuster fällt die ästhetische Erscheinungsform eines Produkts, also das Design. Geschützt sind nach § 1 Musterschutzgesetz (MuSchG) 1990 zum Beispiel Merkmale der Konturen, Farben, Gestalt, Oberflächenstruktur, Werkstoffe und Verzierungen.<sup>56</sup> In Österreich erlangt der Rechtsinhaber durch Eintragung in das Register ein ausschließliches Recht und somit Designschutz innerhalb der Staatsgrenzen.<sup>57</sup> Die Schutzfrist ist begrenzt auf höchstens 25 Jahre.<sup>58</sup>

Auf europarechtlicher Ebene kann ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster mit ebenfalls einer maximalen Schutzdauer von 25 Jahren eingetragen werden. Wird es nicht eingetragen, dann hat das Design trotzdem einen Schutz von drei Jahren ab Zugang zur Öffentlichkeit

<sup>50</sup> Vgl. *Wolff*, Lizenzgeschäft leicht gemacht (2001), 30.

<sup>51</sup> Vgl. *Gassmann/Bader*, Patentmanagement<sup>4</sup> (2016), 14.

<sup>52</sup> Vgl. *Wallentin* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg.), Erbrecht und Vermögensnachfolge<sup>2</sup> (2017), § 35 Rz 9.

<sup>53</sup> Vgl. *Haybäck*, Das Recht am geistigen Eigentum<sup>2</sup> (2009), 37.

<sup>54</sup> Vgl. *Schuhmacher/Rauch*, Europäisches Marken-, Muster- und Urheberrecht<sup>2</sup> (2017), 4.

<sup>55</sup> Vgl. *Haybäck*, Das Recht am geistigen Eigentum<sup>2</sup> (2009), 9ff.

<sup>56</sup> Vgl. *Wallentin* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg.), Erbrecht und Vermögensnachfolge<sup>2</sup> (2017), § 35 Rz 26.

<sup>57</sup> Vgl. *Wolff*, Lizenzgeschäft leicht gemacht (2001), 31.

<sup>58</sup> Vgl. *Haybäck*, Das Recht am geistigen Eigentum<sup>2</sup> (2009), 108.

(Offenbarung). Rechtsgrundlage ist die Gemeinschaftsgeschmackmusterverordnung (GGV) 2002 und die Muster-RL 98/71/EG.<sup>59</sup>

Aufgrund des Haager Abkommens kann ein internationales Muster bei der WIPO hinterlegt werden. Österreich ist kein Vertragsstaat des Haager Abkommens. Es steht trotzdem jedem Berechtigten aus einem EU-Mitgliedsland die Einreichung einer Anmeldung bei der WIPO für ein Vertragsstaatsgebiet offen.

Ein Designschutz ist auch im TRIPS Abkommen und im PVÜ verankert.<sup>60</sup>

## e) Urheberrecht

### (1) Urheberrechtlich geschütztes Werk

Auf nationaler Ebene definiert das Urheberrechtsgesetz Werke als „*eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst*“.<sup>61</sup> Urheber ist derjenige, der ein solches Werk geschaffen hat (= Schöpferprinzip).<sup>62</sup>

Die europäische Gesetzgebung und Rechtsprechung folgen dem Tempo der urheberrechtlichen Entwicklung. Es wurden zahlreiche Richtlinien zur Harmonisierung des digitalen Binnenmarktes erlassen. Zum Beispiel die Datenbank-RL, Software-RL, Schutzdauer-RL, Folgerecht-RL, Vermiet- und Verleih-RL.<sup>63</sup> Die Info-RL setzte die zwei internationalen Verträge, den WIPO-Urheberrechtsvertrag und das WIPO-Leistungsschutzabkommen um. Sie dient zur Anpassung des Urheberrechts an digitale Verwertungsarten und elektronische Kennzeichnungen, Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen und Erhaltung einer angemessenen Vergütung.<sup>64</sup>

Keine dieser Richtlinien enthält eine identische Legaldefinition zum Werkbegriff. Nur die folgenden drei Werkarten sind unionsgesetzlich definiert.<sup>65</sup> Mit Umsetzung der Software-RL wurden Computerprogramme als literarische Werke iSd Berner Übereinkunft erklärt. Datenbanken werden in der Datenbank-RL ausdrücklich als Werk beschrieben. Genauso wie Fotografien, die in der Schutzdauer-RL verankert sind.<sup>66</sup> Alle haben gemeinsam, dass sie unter urheberrechtlichem Schutz stehen, wenn sie eine „*eigene geistige Schöpfung des Urhebers*“ darstellen. Diese Eigenschaft wird anhand des längst interpretierten Originalitätsbegriffs gemessen.<sup>67</sup>

Der EuGH ist in den letzten Jahren um eine einheitliche Werkbegriffsauslegung bestrebt. Daher entschied dieser, dass ein Werk iSd Info-RL zwei Merkmale besitzen muss.<sup>68</sup> Einerseits muss das Objekt ein Original in dem Sinne sein, dass es eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellt und andererseits Elemente aufweisen, die eine solche Schöpfung zum Ausdruck bringen.<sup>69</sup> Ein Original liegt vor, wenn der Urheber seine Persönlichkeit ausdrückt,

<sup>59</sup> Vgl. *Schuhmacher/Rauch*, Europäisches Marken-, Muster- und Urheberrecht<sup>2</sup> (2017), 29f.

<sup>60</sup> Vgl. *Haybäck*, Das Recht am geistigen Eigentum<sup>2</sup> (2009), 98.

<sup>61</sup> Vgl. *Bücheler*, Urheberrecht (2014), 7.

<sup>62</sup> Siehe dazu § 1 UrhG; vgl. *Bücheler*, Urheberrecht (2014), 32.

<sup>63</sup> Vgl. *Schuhmacher/Rauch*, Europäisches Marken-, Muster- und Urheberrecht<sup>2</sup> (2017), 36f.

<sup>64</sup> Vgl. *Haybäck*, Das Recht am geistigen Eigentum<sup>2</sup> (2009), 174.

<sup>65</sup> Vgl. *Handig*, Erste Umrisse eines europäischen Werkbegriffs, wbl 2012/4, 191 (191).

<sup>66</sup> Vgl. *Schuhmacher/Rauch*, Europäisches Marken-, Muster- und Urheberrecht<sup>2</sup> (2017), 36f.

<sup>67</sup> Vgl. *Handig*, Erste Umrisse eines europäischen Werkbegriffs, wbl 2012/4, 191 (191).

<sup>68</sup> Vgl. *Thiele*, Das urheberrechtliche Werk ist keine Frage des Geschmacks, jusIT 2018/77, 214 (215).

<sup>69</sup> Siehe dazu EuGH 16.07.2009, C-5/08, *Infopaq International/Danske Dagblades Forening*.

indem er bei der Schöpfung freie kreative Entscheidungen trifft.<sup>70</sup> Die Ausdruckform des gegenständlichen Objekts muss hinreichend genau und objektiv identifizierbar sein.<sup>71</sup>

Hinzukommend bestimmt der EuGH in der Rechtssache *Football Association Premier League vs. Karen Murphy*, dass die in sämtlichen Richtlinien verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung haben, es sei denn, dass der Unionsgesetzgeber eindeutig einen anderen Willen zum Ausdruck bringt. Ebenso sind die Begriffe der Info-RL unter Berücksichtigung des Völkerrechts, insbesondere der revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) 1886, WIPO-Vertrag und TRIPS Abkommen auszulegen.<sup>72</sup>

Die jüngste EuGH Entscheidung zu diesem Thema befasst sich mit der Frage, ob ein Modell, welches unionsrechtlichen Designschutz genießt auch urheberrechtlich geschützt ist. Grundsätzlich ist die kumulative Anwendung von Designschutz und Urheberrechtsschutz möglich, wenn die erforderlichen Voraussetzungen für ein Werk iSd Info-RL vorliegen. Die Ästhetik ist Teil der schöpferischen Tätigkeit, die auf subjektivem Empfinden beruht. Eine ästhetische Wirkung, die über den Gebrauchszweck hinausgeht, genügt trotzdem nicht, um die Entscheidungsfreiheit und Persönlichkeit des Urhebers und damit auch die erforderliche Originalität widerzuspiegeln.<sup>73</sup>

Elektronische kreative Erzeugnisse erfüllen den europäischen Werksbegriff, weil der Source Code grundsätzlich eine genaue und objektive Identifizierung darstellt.

Sportereignisse und Gerüche dagegen sind keine Werke iSd Info-RL. Sportereignisse wie Fußball unterliegen klaren Regeln und keiner eigenen künstlerischen Freiheit. Gerüchen fehlt es an der objektiven Identifizierung. Sie beruhen auf subjektiven Empfindungen.<sup>74</sup>

Die RBÜ regelt das internationale Urheberrecht. In Art 2 Abs 1 Berner Übereinkunft gibt es keinen konkreten Werksbegriff sondern nur eine Aufzählung von Werkarten wie Predigten, Topografien oder musikalische Kompositionen.<sup>75</sup> Laut Art 1 Abs 4 WIPO-Urheberrechtsvertrag müssen die Vertragspartner auch Bestimmungen aus der RBÜ nachkommen, unabhängig ob diese auch Vertragspartner der RBÜ sind. Auch das TRIPS Abkommen enthält Bestimmungen, die auf die RBÜ verweisen.<sup>76</sup>

## (2) Österreichische Rechtsvorschriften

Nach dem Schöpferprinzip erhält der Urheber mit dem Realakt der Schöpfung die Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte ex lege. Es bedarf keinen Formalakt wie einer Registrierung oder Hinterlegung. Ist der Urheber zu dem Zeitpunkt rechtsfähig aber handlungs- oder geschäftsunfähig, schadet dies der Rechtsbegründung nicht.<sup>77</sup> Zusätzlich ist ein gutgläubiger Erwerb im Urheberrecht ausgeschlossen.<sup>78</sup> Daraus ergibt sich, dass die

<sup>70</sup> Siehe dazu EuGH 01.12.2011, C-145/10, *Painer/Standard*.

<sup>71</sup> Siehe dazu EuGH 13.11.2018, C-310/17, *Levola Hengelo/Smilde Foods*.

<sup>72</sup> Vgl *Handig*, Erste Umriss eines europäischen Werkbegriffs, wbl 2012/4, 191 (191f).

<sup>73</sup> Siehe dazu EuGH 12.09.2019, C-683/17, *Cofemel/G-Star*.

<sup>74</sup> Vgl *Thiele*, Das urheberrechtliche Werk ist keine Frage des Geschmacks, jusIT 2018/77, 214 (216).

<sup>75</sup> Vgl *Handig*, Erste Umriss eines europäischen Werkbegriffs, wbl 2012/4, 191 (192).

<sup>76</sup> Vgl *Haybäck*, Das Recht am geistigen Eigentum<sup>2</sup> (2009), 175.

<sup>77</sup> Vgl *Büchele*, Urheberrecht (2014), 31.

<sup>78</sup> Vgl *Wallentin* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge<sup>2</sup> (2017), § 35 Rz 39; siehe auch *Büchele*, Urheberrecht (2014), 49.

angeforderten Werke eines Auftraggebers bzw. Dienstgebers rechtsgeschäftlich übertragen werden müssen. Es gibt jedoch eine widerlegbare gesetzliche Vermutung bei dienstlich geschaffener Software oder Datenbanken und bei Filmwerken, dass der Urheber dem Dienstgeber bzw. Filmhersteller ein unbeschränktes Werknutzungsrecht einräumt.<sup>79</sup>

Die Nichtnennung des Urhebers (= anonyme Werke) ändert ebenfalls nichts an dem entstandenen Recht. Die Urheberbezeichnung dient lediglich als widerlegbare Vermutung der Urheberschaft.<sup>80</sup>

Der Urheber hat 70 Jahre bis nach seinem Tod ein Schutzrecht.<sup>81</sup> Danach enden alle Nutzungsrechte und das Urheberpersönlichkeitsrecht.<sup>82</sup> Gibt es mehrere Miturheber erstreckt sich die Dauer auf 70 Jahre nach dem Tod des letzten Miturhebers. Bei anonymen Werken beginnt die Dauer ab Schaffung bzw. Veröffentlichung zu laufen. Nach Ablauf der Frist gelten die zuvor geschützten Werke als gemeinfrei.<sup>83</sup>

Gemeinfreie Werke und Werke mit zu geringer Schöpfungshöhe oder mangelnder Individualität unterliegen keinem Immaterialgüterrecht und können von jedem verwendet werden.<sup>84</sup>

Verwaiste Werke sind veröffentlichte urheberrechtlich geschützte Werke, für die ein Rechtsinhaber, nach sorgfältiger Recherche, nicht auffindbar ist. Die Verwaiste Werk-RL (RL 2012/28/EU) hält fest, dass wenn das Werk in einem Land verwaist ist, dies in allen EU Mitgliedsstaaten gilt.<sup>85</sup>

Werke, die nicht veröffentlicht wurden und deren Schutzfrist bereits abgelaufen ist, nennt man nachgelassene Werke. Derjenige, der nachgelassene Werke berechtigt publiziert, hat die Rechte eines Urhebers bis 25 Jahre nach Veröffentlichung.<sup>86</sup>

Verwertungsgesellschaften und unabhängige Verwertungsinstitutionen sind zuständig für die Wahrnehmung von Urheberrechten und Erteilung von Lizenzen an Werken. Die Rechteinhaber schließen mit den dafür eingerichteten Verwertungsorganisationen freiwillig einen Wahrnehmungsvertrag. Dadurch können diese Organisationen der Nutzerseite eine Lizenzvereinbarung anbieten.<sup>87</sup> Die derzeitigen Rechtsgrundlagen sind das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und die umgesetzte RL 2014/26/EU. Die Richtlinie erleichtert im Binnenmarkt die kollektive Vergabe von Lizenzen für die Online-Nutzung an Musikwerken.<sup>88</sup>

---

<sup>79</sup> Vgl. Wallentin in Gruber/Kalss/Müller/Schauer (Hrsg.), *Erbrecht und Vermögensnachfolge*<sup>2</sup> (2017), § 35 Rz 39.

<sup>80</sup> Vgl. Büchele, *Urheberrecht* (2014), 31.

<sup>81</sup> Vgl. Büchele, *Urheberrecht* (2014), 69.

<sup>82</sup> Vgl. Wallentin in Gruber/Kalss/Müller/Schauer (Hrsg.), *Erbrecht und Vermögensnachfolge*<sup>2</sup> (2017), § 35 Rz 50.

<sup>83</sup> Vgl. Büchele, *Urheberrecht* (2014), 69.

<sup>84</sup> Vgl. Wallentin in Gruber/Kalss/Müller/Schauer (Hrsg.), *Erbrecht und Vermögensnachfolge*<sup>2</sup> (2017), § 35 Rz 1.

<sup>85</sup> Vgl. Schuhmacher/Rauch, *Europäisches Marken-, Muster- und Urheberrecht*<sup>2</sup> (2017), 39.

<sup>86</sup> Vgl. Büchele, *Urheberrecht* (2014), 76.

<sup>87</sup> Vgl. Büchele, *Urheberrecht* (2014), 53.

<sup>88</sup> Vgl. Schuhmacher/Rauch, *Europäisches Marken-, Muster- und Urheberrecht*<sup>2</sup> (2017), 39.

## B. Lizenz als Vertragsgegenstand

Das Ziel des grenzenlosen Binnenmarkts ist, den „freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital“ zu gewähren.<sup>89</sup> Immaterielle Güter stellen grundsätzlich wichtige Ressourcen in Form von Wissen und Informationen dar, von denen die Marktteilnehmer profitieren. Es fördert die gemeinsame Entwicklung sowie Kreativität und Innovationen.<sup>90</sup>

Der Rechtsinhaber hat zu Beginn das alleinige Recht an den Ressourcen. Einerseits schränken das Ausschließlichkeitsrecht und andererseits das Territorialitätsprinzip den freien Fluss im Binnenmarkt ein.<sup>91</sup>

Lizenzierungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem Gesetz oder der Privatautonomie. Dem Lizenzgeber steht es frei ob und welchen vertraglichen Zugang er zu seinen Ressourcen gewährt. Dennoch sehen zum Beispiel die BioPat-RL und die Software-RL eine Zwangslizenz vor. Das bedeutet, die Verwertung von bedeutenden Ressourcen wird einem Dritten gegen eine angemessene Vergütung von Gesetzes wegen erteilt.<sup>92</sup>

Resümierend ist eine Lizenzierung deshalb sinnvoll, weil der Lizenzgeber das absolute Recht und den Schutz behält und trotzdem der Zugang zum Binnenmarkt garantiert wird.

### 1. Lizenz

Das Wort Lizenz stammt aus dem Lateinischen und bedeutet „Freiheit“ oder „Erlaubnis“.<sup>93</sup> „Lizenz“ bzw. „Lizenzvertrag“ ist im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch nicht ausdrücklich geregelt. In einigen Sondergesetzen sind bereits eigene Bestimmungen zur Lizenz erwähnt.<sup>94</sup>

Zum Beispiel definiert § 35 PatG die Lizenz als „die Benützung der Erfindung dritten Personen zu überlassen“. Das Recht zur Lizenzierung von Gebrauchsmustern ist in § 31 Abs 1 GMG geregelt.<sup>95</sup> Das Markenrecht spricht von der Erlaubnis eine Marke verwenden zu dürfen. Obwohl in § 11 MarkSchG die Rede von „Die Marke kann übertragen werden“ ist, darf die Übertragung des Lizenzrechts nicht mit einer möglichen Vollübertragung verwechselt werden.<sup>96</sup> Das Design ist ebenso nach § 10 MuSchG „übertragbar“. Art 32 GGV regelt, dass Gemeinschaftsgeschmacksmuster auch „Gegenstand von Lizenzen“ sein können.<sup>97</sup>

Der Vertragsgegenstand beschränkt sich nicht nur auf die bereits erwähnten Immaterialgüterrechte. Neben diesen Schutzrechten, sind auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Domainnamen oder Namensrechte<sup>98</sup> einer Lizenzierung zugänglich.<sup>99</sup>

<sup>89</sup> Art 26 Abs 2 AEUV; vgl *Leidenmühler*, *Europarrecht*<sup>3</sup> (2017), 144.

<sup>90</sup> Vgl *Haesen/Hilty/Jaeger* in *Hilty/Jaeger* (Hrsg), *Europäisches Immaterialgüterrecht*<sup>26</sup> (2018), 18f.

<sup>91</sup> Vgl *Haesen/Hilty/Jaeger* in *Hilty/Jaeger* (Hrsg), *Europäisches Immaterialgüterrecht*<sup>26</sup> (2018), 12.

<sup>92</sup> Vgl *Liebscher*, *Lizenzverträge* (2001), 29.

<sup>93</sup> *Dudenredaktion* (Hrsg), *Lizenz*, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Lizenz> (05.03.2020).

<sup>94</sup> Vgl *Liebscher*, *Lizenzverträge* (2001), 20.

<sup>95</sup> Vgl *Wallentin* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg), *Erbrecht und Vermögensnachfolge*<sup>2</sup> (2017), § 35 Rz 23ff.

<sup>96</sup> Vgl *Grünzweig*, *Praxiskommentar Österreichisches Markenrecht* (2019), § 14 Rz 3.

<sup>97</sup> Vgl *Wallentin* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg), *Erbrecht und Vermögensnachfolge*<sup>2</sup> (2017), § 35 Rz 30ff.

<sup>98</sup> Siehe dazu *Hofmarcher*, *Persönlichkeitsrechte als Immaterialgüter(ähnliche) Rechte?*, *ecolex*, 2013/6, 543 (543).

<sup>99</sup> Vgl *Liebscher*, *Lizenzverträge* (2001), 8, 13f.

## 2. Nutzungsrecht

Das Urheberrecht wiederum spricht davon, dass an dem Werk Nutzungsrechte eingeräumt werden. Dieses Nutzungsrecht wird nicht als Lizenz, sondern als Werknutzungsbewilligung oder Werknutzungsrecht bezeichnet.<sup>100</sup>

Das Urheberrecht setzt sich aus persönlichen Rechten und wirtschaftlichen Verwertungsrechten zusammen. In Österreich wird die monistische Theorie vertreten, die besagt, dass die beiden Befugnisse des Urhebers nicht getrennt betrachtet werden können, sondern sich gegenseitig beeinflussen.<sup>101</sup>

Zu den Urheberpersönlichkeitsrechten (= *droit moral*) zählen das (erstmalige und eigenständige) Veröffentlichungsrecht, das Recht auf gerichtliche Anerkennung der Urheberschaft, Recht auf Bezeichnung als Urheber und das Recht, dass ohne die ausdrückliche Zustimmung des Urhebers das Werk nicht verwertet werden darf.<sup>102</sup>

Die Verwertungsrechte sind im österreichischen UrhG abschließend aufgezählt und umfassen das Bearbeitungs-, Übersetzungs-, Vervielfältigungs-, Vermiet- und Verleih-, Senderecht und Kabelweitersendung sowie Folgerechtsvergütung, Recht auf öffentliche Wiedergabe und die Zurverfügungstellung.<sup>103</sup>

## 3. Nebenleistungen

In der Praxis werden neben der Lizenz und je nach Notwendigkeit auch noch zweckmäßige Beratungsleistungen, Schulungsangebote und das Zurverfügungstellen von erforderlichen Anlagen und Materialien vereinbart.<sup>104</sup>

## 4. Charakteristika eines Lizenzvertrages

Neben den gesetzlichen Vertragstypen des ABGB haben sich zusätzlich atypische und gemischte Verträge entwickelt.<sup>105</sup> Der reine Lizenzvertrag ist als eigener Vertragstyp nicht geregelt. Dieser atypische Vertrag wird als Innominatvertrag bzw. Vertrag *sui generis* angesehen.<sup>106</sup> Daher gilt für Lizenzverträge weitgehend Vertragsfreiheit, abgesehen von Sittenwidrigkeitsbeschränkungen oder immateriell rechtlichen Schranken wie die Einräumung von gesetzlichen (Zwang-) Lizenzen.<sup>107</sup>

Auch im europäischen Sekundärrecht finden sich vereinzelt Beschränkungen der Privatautonomie. Die Satelliten-RL bestimmt zum Beispiel, dass ein Sende- und Kabelweiterverbreitungsrecht nur vertraglich erworben werden kann. Nach der Vermiet- und Verleih-RL wird bei einem Filmproduktionsvertrag die Abtretung des Vermietersrechts vermutet, wenn vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde.<sup>108</sup>

---

<sup>100</sup> Vgl. Wallentin in Gruber/Kalss/Müller/Schauer (Hrsg.), Erbrecht und Vermögensnachfolge<sup>2</sup> (2017), § 35 Rz 7.

<sup>101</sup> Vgl. Büchele, Urheberrecht (2014), 34.

<sup>102</sup> Vgl. Büchele, Urheberrecht (2014), 43ff.

<sup>103</sup> Vgl. Büchele, Urheberrecht (2014), 34ff.

<sup>104</sup> Vgl. Wolff, Lizenzgeschäft leicht gemacht (2001), 29.

<sup>105</sup> Vgl. Tretzmüller, Zur rechtlichen Qualifikation von Softwareverträgen, ZIIR 2019, 255 (255).

<sup>106</sup> Vgl. Wolff, Lizenzgeschäft leicht gemacht (2001), 83.

<sup>107</sup> Vgl. Liebscher, Lizenzverträge (2001), 29.

<sup>108</sup> Vgl. Mešević-Kordić in Hilty/Jaeger (Hrsg.), Europäisches Immaterialgüterrecht<sup>26</sup> (2018), 555f.

Als weiteres Merkmal stellt der Lizenzvertrag ein Dauerschuldverhältnis dar, unabhängig ob eine einmalige oder wiederkehrende Zahlung vereinbart wurde.<sup>109</sup>

Der EuGH definiert Lizenzvertrag als „*ein Vertrag, mit dem der Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums seinem Vertragspartner das Recht zu dessen Nutzung gegen Entgelt einräumt*“.<sup>110</sup>

### a) Formvorschriften

In Österreich sind reine Lizenzverträge grundsätzlich formlos. Das heißt, es bedarf keiner Schriftform. Sie können mündlich oder schriftlich sowie konkludent oder ausdrücklich geschlossen werden.

Sinnvoll und notwendig ist die Schriftform, wenn die Lizenzrechte gesetzlich vorgeschrieben in ein Register einzutragen sind, um dadurch eine dingliche Wirkung gegenüber Dritten zu erhalten.<sup>111</sup> Solch ein Registrierungsverfahren ist bei Lizenzübertragung eines Patents, Gebrauchsmusters, Designs, Gemeinschaftsgeschmackmusters notwendig (= konstitutive Wirkung).<sup>112</sup> Bei der Marke bedarf es zur Rechtsbegründung keiner Eintragung in das Markenregister (= deklarative Wirkung).<sup>113</sup>

Beim Urheberrechtslizenzvertrag ist kein besonderer Übergangsakt (= Modus) nötig. Die Einigung über den Erwerb des Nutzungsrechts genügt. Das Verpflichtungs- und das Verfügungsgeschäft fallen in diesem Fall zusammen.<sup>114</sup>

Auf europarechtlicher Ebene ist Art 11 Rom I-VO bzw. Art 9 EVÜ für die Beurteilung der Formgültigkeit heranzuziehen. Grundsätzlich sind die Vorschriften des Vertragsabschlussortes ausreichend.

Wenn zum Beispiel zwei Österreicher in Frankreich einen Vertrag abschließen, ist der Vertrag formgültig, wenn er zumindest den französischen Formvorschriften entspricht oder „*wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts*“ gemäß Art 11 Abs 2 Rom I-VO erfüllt.<sup>115</sup>

Sind die Vertragspartner bei Vertragsabschluss in verschiedenen Mitgliedsstaaten, ist der oben erwähnte materielle Bezug oder das Recht eines Staates, in welchem sich der Vertragspartner zum Zeitpunkt des Abschlusses befindet oder er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, heranzuziehen.

Für Verbrauchergeschäfte sind die Vorschriften jenes Staates ausschlaggebend, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.<sup>116</sup>

Die Formvorschriften bezüglich Registereintragung sind nach dem Recht des Registers zu beurteilen.<sup>117</sup>

<sup>109</sup> Vgl. *Liebscher*, Lizenzverträge (2001), 19.

<sup>110</sup> EuGH 23. 04. 2009, C-533/07, *Falco Privatstiftung, Rabitsch/Weller-Lindhorst*.

<sup>111</sup> Vgl. *Wolff*, Lizenzgeschäft leicht gemacht (2001), 84.

<sup>112</sup> Vgl. *Wallentin* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg), *Erbrecht und Vermögensnachfolge*<sup>2</sup> (2017), § 35 Rz 21ff, 30f.

<sup>113</sup> Vgl. *Wallentin* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg), *Erbrecht und Vermögensnachfolge*<sup>2</sup> (2017), § 35 Rz 11.

<sup>114</sup> Vgl. *Guggenbichler* in *Ciresa* (Hrsg), *Kommentar Österreichisches Urheberrecht*<sup>20</sup> (2018), § 24 Rz 8.

<sup>115</sup> Vgl. *Perner/Spitzer/Kodek*, *Bürgerliches Recht*<sup>6</sup> (2019), 704.

<sup>116</sup> Vgl. *Musger* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger* (Hrsg), *Kurzkommentar zum ABGB*<sup>5</sup> (2017), Art 11 Rom I-VO, Rz 2f.

<sup>117</sup> Vgl. *Musger* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger* (Hrsg), *Kurzkommentar zum ABGB*<sup>5</sup> (2017), Art 11 Rom I-VO, Rz 1.

## b) Abgrenzung zu anderen Vertragstypen

Anhand eines Softwareproduktes wird verdeutlicht, dass es selten reine Lizenzverträge gibt. Es handelt sich zweifelsfrei um einen Softwarelizenzvertrag, wenn die Nutzung einer Software, die nicht auf einem lokalen Rechner des Benutzers installiert ist, sondern von einem externen Server gehostet wird, gegen monatliche Nutzungsgebühr vereinbart wird.<sup>118</sup>

Wurde die (Standard-) Software hingegen zur dauerhaften Überlassung auf einem Datenträger gegen einmaliges Entgelt angeboten, geht die Rechtsprechung von einem Kaufvertrag aus.<sup>119</sup> Handelt es sich um eine Individualsoftware wird es als Werkvertrag eingestuft.<sup>120</sup>

Der Kaufvertrag ist ein Zielschuldverhältnis und im Gegensatz zum Lizenzvertrag auf Eigentumsübertragung gerichtet.<sup>121</sup> Die Eigentumsrechte an Immaterialgütern können, mit Ausnahme des Urheberrechts, verkauft werden. Aufgrund der monistischen Theorie ist das Urheberrecht durch Rechtsgeschäft unter Lebenden gemäß § 23 Abs 3 UrhG unübertragbar.<sup>122</sup> Das geistige Eigentum bezieht sich teils auf eine materielle Form wie Dokumentationen oder Produkte.<sup>123</sup> Das Werk (zum Beispiel Gemälde), an dem das Urheberrecht besteht, ist daher als körperliche bewegliche Sache Gegenstand eines Kaufvertrags.<sup>124</sup>

Weiters muss die Software implementiert werden. Die Implementierung dient zur erfolgreichen individuellen Umsetzung des Programms und wird daher als Werkvertrag charakterisiert. Im Gegensatz dazu steht die bloße Zurverfügungstellung ohne Eigentumsübertragung, die einen Mietvertrag darstellt.<sup>125</sup>

Wie bereits erörtert ist der Lizenzvertrag ein Vertrag sui generis und wird nicht unter den Bestandsvertrag eingeordnet. *Liebscher* sieht aber die analoge Heranziehung von bestandsrechtlichen Bestimmungen vor, die nicht auf die Körperlichkeit abstellen.

Patente oder urheberrechtliche Werke als unkörperliche und unbewegliche Sachen können durch passende inhaltliche Beschreibung trotzdem Vertragsgegenstand eines Bestandsvertrags sein.<sup>126</sup>

Zusätzlich wird im veranschaulichten Beispiel ein laufender Support und Wartung vereinbart. Support und Wartung werden grundsätzlich als Dienstleistung angesehen. Beim Dienstleistungsvertrag steht das bloße Bemühen im Vordergrund. Dient die Instandhaltung der unmittelbaren Behebung einer Störung und wird dadurch ein bestimmter Erfolg geschuldet, ist es ein Werkvertrag.<sup>127</sup>

Darüber hinaus gibt es keinen umfassenden Urheberrechtsvertrag. Je nach Werkart werden Verlags-, Bühnenaufführungs-, Sende-, Verfilmungs-, Filmlizenz- oder Tonträgervertrag voneinander unterschieden.<sup>128</sup>

<sup>118</sup> Vgl. *Tretzmüller*, Zur rechtlichen Qualifikation von Softwareverträgen, ZIIR 2019, 255 (256).

<sup>119</sup> Siehe dazu RIS-Justiz RS018702.

<sup>120</sup> Siehe dazu OGH 03.05.2005, 9 Ob 81/04h.

<sup>121</sup> Vgl. *Liebscher*, Lizenzverträge (2001), 21.

<sup>122</sup> Vgl. *Bücheler*, Urheberrecht (2014), 48.

<sup>123</sup> Vgl. *Wolff*, Lizenzgeschäft leicht gemacht (2001), 27.

<sup>124</sup> abgeleitet von § 1053 ABGB.

<sup>125</sup> Vgl. *Tretzmüller*, Zur rechtlichen Qualifikation von Softwareverträgen, ZIIR 2019, 255 (256).

<sup>126</sup> Vgl. *Liebscher*, Lizenzverträge (2001), 22f.

<sup>127</sup> Vgl. *Tretzmüller*, Zur rechtlichen Qualifikation von Softwareverträgen, ZIIR 2019, 255 (255ff).

<sup>128</sup> Vgl. *Haybäck*, Das Recht am geistigen Eigentum<sup>2</sup> (2009), 204ff.

Die juristische Kunst ist nun, die reinen Lizenzverträge und gemischten Verträge mit Leistungscharakteristika von einem Kaufvertrag, Dienstvertrag, Werkvertrag, Mietvertrag und Lizenzvertrag zu interpretieren.<sup>129</sup>

### c) Auslegung

Welche Bestimmungen bei gemischten Verträgen anzuwenden sind, entscheidet sich entweder nach der Absorptions- oder Kombinationstheorie. Bei der Absorptionstheorie erfolgt die Beurteilung des gesamten Vertrages nach der dominierenden Vertragsleistung.

Sind die Leistungen gleichwertig, ist bei der Kombinationstheorie jeder Teil der Vereinbarung nach seinem passenden Vertragstyp zu behandeln.<sup>130</sup>

Die Interpretation des Vertragsinhalts erfolgt grundsätzlich nach den allgemeinen Vertragsregeln iSd § 914f ABGB. Ist der Vertragstyp gesetzlich geregelt, dann nach dessen Bestimmungen. Der Verlagsvertrag ist als Beispiel in den § 1172f ABGB geregelt. Reicht der Wortsinn nicht aus, ist die Parteiabsicht zu erforschen.

Die Zweckübertragungstheorie ist für die Auslegung von Nutzungsvereinbarungen heranzuziehen. Dabei wird auf den Vertragszweck abgestellt, wenn der Umfang der Nutzungsrechte nicht bereits eindeutig im Vertrag geregelt ist. Daraus ergibt sich, dass der Lizenznehmer im Zweifel nicht mehr Rechte hat, als für den verfolgten Zweck erforderlich erscheint. Dieser Grundsatz leitet sich aus dem Urheberrecht ab und meint eine auf den Vertragszweck bezogene teleologische Auslegung.

Ist bei einem Urheberlizenzvertrag nicht deutlich erkennbar welche Rechte übertragen wurden, wird restriktiv die Einräumung einer Werknutzungsbewilligung anstatt eines Werknutzungsrechts angenommen. Es wird zugunsten des Urhebers interpretiert.<sup>131</sup>

---

<sup>129</sup> Vgl. *Tretzmüller*, Zur rechtlichen Qualifikation von Softwareverträgen, ZIIR 2019, 255 (258).

<sup>130</sup> Vgl. *Tretzmüller*, Zur rechtlichen Qualifikation von Softwareverträgen, ZIIR 2019, 255 (255).

<sup>131</sup> Vgl. *Guggenbichler* in *Ciresa* (Hrsg), Österreichisches Urheberrecht<sup>19</sup> (2017), § 26 Rz 3.

## C. Lizenzgeber

Lizenzgeber ist jene Person, die rechtmäßig über ein Immaterialgut verfügt und einem Dritten daran Lizenzen bzw. Nutzungsrechte einräumt. Dies bleibt entweder dem geistigen Eigentümer oder einem sonstigen legitimierten Rechteinhaber vorbehalten.<sup>132</sup> Diese Stellung ist sowohl juristischen als auch natürlichen Personen zugänglich.<sup>133</sup>

### 1. Geistiger Eigentümer

Vom Geistigen Eigentum (= Intellectual Property) spricht man, wenn jemand ein ausschließliches (= absolutes) Recht an dem geistigen Gut hat.<sup>134</sup>

Nach allgemeiner Ansicht besteht an geistigen Gütern Eigentum im weiteren Sinn. § 353 ABGB ist demnach nicht wörtlich anzuwenden. Die Herrschaftsrechte des Immaterialgüterrechts stehen dem Eigentumsrecht jedoch gleich.<sup>135</sup>

Die unionsrechtliche Grundlage für den Schutz des geistigen Eigentums ist in Art 17 Abs 2 Grundrechtscharta (GRC) verankert. Dadurch „*hat jede Person das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben*“. Zusätzlich normieren Art 5 StGG und Art 1. 1 ZP EMRK einen Grundrechtsschutz auf Eigentum, der trotz fehlender Erwähnung das geistige Eigentum miteinbezieht.

Durch das Eigentumsrecht werden die Nutzungs- und Verwertungsrechte gewährleistet. Die Urheberpersönlichkeitsrechte werden dagegen auf andere Grundrechte wie die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit gestützt.<sup>136</sup>

#### a) Grundrechtseinschränkungen

Das Grundrecht der Menschenwürde (Art 1 GRC) unterliegt keinen Einschränkungen und kann nicht durch Interessensabwägungen abbedungen werden. Der EuGH bestätigt die Einhaltung der Menschenwürde indem er verboten hat, dass Stammzellen, aus denen sich auch tatsächlich menschliches Leben entwickeln kann, nicht patentierbar sind.<sup>137</sup>

Kollidiert die Meinungsäußerungsfreiheit (Art 11 GRC) mit dem immateriell rechtlichen Schutz, dann wird eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen. Es wird im Einzelfall geprüft, ob das Interesse an der Meinungsäußerung bzw. Informationsverbreitung oder das Recht auf Unterlassung bzw. Schadenersatz seitens des Urhebers überwiegt.<sup>138</sup>

Um die Schutzinteressen des Rechtsinhabers sowie die Grundfreiheiten und Grundrechte zu wahren, erklärt die europäische Rechtsprechung den Grundsatz der unionsweiten Erschöpfung als Interessensausgleich. Der Inhaber des Immaterialgüterrechts kann sich nicht mehr auf territoriale Schutzbestimmungen berufen, wenn das Erzeugnis durch ihn oder mit seiner

<sup>132</sup> Vgl. Wolff, Lizenzgeschäft leicht gemacht (2001), 26.

<sup>133</sup> Vgl. Liebscher, Lizenzverträge (2001), 35.

<sup>134</sup> Vgl. Walter, Grundriss des österreichischen Urheber-, Urhebervertrags- und Verwertungsgesellschaften (2018), 6.

<sup>135</sup> Vgl. Liebscher, Lizenzverträge (2001), 1.

<sup>136</sup> Vgl. Appl, Technische Standardisierung und Geistiges Eigentum (2012), 394f.

<sup>137</sup> Vgl. Köklü in Hilty/Jaeger (Hrsg), Europäisches Immaterialgüterrecht<sup>26</sup> (2018), 26f.

<sup>138</sup> Vgl. Köklü in Hilty/Jaeger (Hrsg), Europäisches Immaterialgüterrecht<sup>26</sup> (2018), 27f.

Zustimmung in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden ist. Dafür hatte er die Gelegenheit einen Gewinn zu realisieren.<sup>139</sup>

Nach Erschöpfung des Verbreitungsrechts kann daher die Weitergabe von Informationen oder Ideen im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit nicht (mehr) gegen den immateriellen Schutz verstoßen.<sup>140</sup>

## 2. Sonstige Rechteinhaber

### a) Vertragliche Befugnis

Der geistige Eigentümer kann Dritten gestatten, den Lizenzgegenstand (weiter) zu lizenzieren, ohne selbst seine eigentümliche Stellung zu verlieren. Dies erfolgt vertraglich entweder bei Einräumung eines ausschließlichen Rechts oder in Form einer ausdrücklichen Unterlizenz.<sup>141</sup>

Rechtsnachfolgeklauseln, die Rechte und Pflichten bei einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge regeln, können in Lizenzverträgen vorab ausgestaltet werden.<sup>142</sup>

### b) Erbrechtsnachfolge

Immaterialgüterrechte sind grundsätzlich vererblich. Verwertungsrechte sowie Persönlichkeitsrechte an Immaterialgütern gehen auf die Rechtsnachfolger uneingeschränkt über. Es gibt kein Heimfallrecht an den Staat, ausgenommen im Urheberrecht.<sup>143</sup> Höchstpersönliche Rechte, etwa das Recht auf Urheberbezeichnung, Nennung des Erfinders bzw. Schöpfers im Patent- und Geschmacksmusterrecht sind nicht vererbbar, nicht übertragbar und nicht verzichtbar.<sup>144</sup>

Im Urheber- und Patentrecht sind letztwillige Verfügungen zulässig. Bei der Rechtsnachfolge im Urheberrecht ist, im Gegenteil zu der unerlässlichen Registereintragung im Patentrecht, kein Modus erforderlich.<sup>145</sup> Die letztwillige Verfügung des Erblassers darf geschlossene Urheberrechtsverträge nicht verletzen.<sup>146</sup>

## 3. Marktbeherrschende Stellung

Eine marktbeherrschende Stellung oder Monopolstellung ist durch Art 102 AEUV nicht verboten. Solche Rechteinhaber dürfen Mitbewerber nicht behindern und müssen sich an die Verhaltensvorschriften des Art 102 AEUV halten.<sup>147</sup>

Verstöße ergeben sich aus einem missbräuchlichen Verhalten des marktbeherrschenden Teilnehmers. Der EuGH wertet die bloße Ausübung eines Ausschließlichkeitsrechts in marktbeherrschender Stellung nicht als Verstoß gegen Art 102 AEUV.

<sup>139</sup> Vgl. Haesen/Hilty/Jaeger in Hilty/Jaeger (Hrsg), Europäisches Immaterialgüterrecht<sup>26</sup> (2018), 13f.

<sup>140</sup> Vgl. Köklü in Hilty/Jaeger (Hrsg), Europäisches Immaterialgüterrecht<sup>26</sup> (2018), 27f.

<sup>141</sup> Vgl. Wallentin in Gruber/Kalss/Müller/Schauer (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge<sup>2</sup> (2017), § 35 Rz 7.

<sup>142</sup> Vgl. Reich-Rohrwig, Rechtsnachfolge in Verträgen und vertragliche Rechtsnachfolgeklauseln, GesRZ 2016/2, 126 (130).

<sup>143</sup> Vgl. Wallentin in Gruber/Kalss/Müller/Schauer (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge<sup>2</sup> (2017), § 35 Rz 5.

<sup>144</sup> Vgl. Wallentin in Gruber/Kalss/Müller/Schauer (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge<sup>2</sup> (2017), § 35 Rz 5, 16,

28.

<sup>145</sup> Vgl. Wallentin in Gruber/Kalss/Müller/Schauer (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge<sup>2</sup> (2017), § 35 Rz 18ff, 51.

<sup>146</sup> Vgl. Wallentin in Gruber/Kalss/Müller/Schauer (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge<sup>2</sup> (2017), § 35 Rz 54.

<sup>147</sup> Vgl. Thyri in Kucsko/Handig (Hrsg), urheber.recht<sup>2</sup> (2017), Vor §§ 27 und 28 UrhG Rz 25.

Die Untersagung einer Verwertung durch unberechtigte Dritte stellt ebenso kein missbräuchliches Mittel dar. Rechtsgeschäftsverweigerungen sind dann rechtswidrig, wenn sie dazu dienen, einen nachgelagerten Markt zu beherrschen oder Konkurrenten ungerechtfertigt zu verdrängen.<sup>148</sup>

Die Europäische Kommission verbietet darüber hinaus Vertragsbestimmungen, die dem Erwerber eines Urheberrechts verbieten an bestimmte Medien-Plattformen weiterzuverkaufen. Die sogenannten „hold-back“-Klauseln stellen eine Marktzutrittsschranke dar.<sup>149</sup>

#### a) Fair reasonable and non-Discriminatory Terms

Ein Rechteinhaber von einem standardessenziellen Schutzrecht kann sich gegenüber einer Standardisierungsorganisation wie dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnorm verpflichten, Lizenzen an Dritte zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen (= FRAND-Bedingungen) zu vergeben. Mit solch einer Selbstverpflichtungserklärung bleibt für Lizenzsuchende der Zugang zum jeweiligen Patent, Gebrauchs-, sowie Geschmacksmuster und Urheberrecht erhalten.

*Thiele* erläutert, dass ein verpflichteter Rechteinhaber Unterlassungs- oder Rechnungslegungsansprüche gegen eine rechtswidrige Nutzung durch Dritte erst geltend machen kann, wenn der Rechteinhaber eine marktbeherrschende Stellung inne hat, dem Dritten eine Lizenz zu FRAND-Bedingungen angeboten hat und dieser sie nicht angenommen hat.<sup>150</sup>

Für *Appl* reicht die Selbstverpflichtungserklärung nicht aus, um daraus einen Anspruch Dritter auf Gewährung einer Lizenz zu FRAND-Bedingungen abzuleiten. Die Erklärung stellt einen zu abstrakt umschriebenen Lizenzinhalt dar und richtet sich an einen unbestimmten Personenkreis.<sup>151</sup>

---

<sup>148</sup> Vgl. *Thyri* in *Kucsko/Handig* (Hrsg), *urheber.recht*<sup>2</sup> (2017), Vor §§ 27 und 28 UrhG Rz 27.

<sup>149</sup> Vgl. *Thyri* in *Kucsko/Handig* (Hrsg), *urheber.recht*<sup>2</sup> (2017), Vor §§ 27 und 28 UrhG Rz 45.

<sup>150</sup> Vgl. *Thiele*, *Marktmissbrauch durch Standardessenzielle Patente (SEP) – EuGH zum FRAND-Einwand im Patentverletzungsprozess*, *jusIT* 2016/1, 1 (5).

<sup>151</sup> Vgl. *Appl*, *Technische Standardisierung und Geistiges Eigentum* (2012), 480f.

## D. Lizenznehmer

Der Lizenznehmer ist jene Person, dem eine Lizenz bzw. ein Nutzungsrecht erteilt wird.<sup>152</sup>

### 1. Rechtseinräumung/Lizenzierung

#### Musterformulierung: Einräumung von Nutzungsrechten

*Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer unter Bezahlung einer Lizenzgebühr das nicht ausschließliche Recht ein, den Lizenzgegenstand [im Vertragsgebiet] für die Dauer dieses Vertrages [unter folgenden Beschränkungen] [zu vervielfältigen oder zu verwerten/verbreiten/sendem/verkaufen/öffentlich aufzuführen/verfilmen/etc., ...].<sup>153</sup>*

#### a) Lizenzarten

##### (1) Ausschließliche vs. Einfache Lizenz

Die ausschließliche Lizenz unterscheidet sich von der einfachen Lizenz dadurch, dass der Lizenzgeber nur dem Lizenznehmer ein Nutzungsrecht einräumt und selbst keine Verwertungshandlungen setzt. Bei der einfachen Lizenz kann es mehrere Lizenznehmer geben einschließlich Benützungshandlungen durch den Lizenzgeber.

Der wesentliche Unterschied ist, dass die ausschließliche Lizenz ein absolutes Recht darstellt und den Lizenznehmer legitimiert, Eingriffe gegenüber jedermann geltend zu machen. Die einfache Lizenz ist ein relatives Recht, welches obligatorische Ansprüche gegen den Vertragspartner begründet.<sup>154</sup>

Ein Beispiel für eine ausschließliche Lizenz ist das Werknutzungsrecht nach § 26 UrhG.<sup>155</sup>

Die Werknutzungsbewilligung dagegen stellt eine einfache Lizenz dar, weil sie sich nur auf die Verwertungsrechte gemäß §§ 14 bis 18a UrhG erstreckt.<sup>156</sup>

Von alleiniger Lizenz spricht man, wenn sich der Lizenzgeber bei Vergabe einer ausschließlichen Lizenz, das Benützungsrecht vorbehält.<sup>157</sup>

Der Begriff „negative“ Lizenz wird verwendet, wenn man nicht von der Einräumung eines Nutzungsrechtes spricht, sondern von einem Verzicht des Lizenzgebers seine Abwehransprüche geltend zu machen. *Koziol* geht dabei von einer prekaristischen Gebrauchseinräumung aus.<sup>158</sup>

##### (2) Ausschließliche vs. Exklusive Lizenz

Der OGH geht im Rahmen der *BOSS-Brillen* Entscheidung bei einer ausschließlichen Lizenz von einem absoluten Recht aus.

*Schanda* weicht von der Ansicht der Rechtsprechung ab und versteht unter dem Begriff „Ausschließlichkeit“ eine Exklusivvereinbarung. Dabei verspricht der Lizenzgeber dem

<sup>152</sup> Vgl. *Wolff*, Lizenzgeschäft leicht gemacht (2001), 26.

<sup>153</sup> Vgl. *Kletzer*, Lizenzvertrag, in: *Knauder/Marzi/Temmel* (Hrsg), Handbuch Wirtschaftsverträge<sup>5</sup> (2016), XXI 12.

<sup>154</sup> Vgl. *Liebscher*, Lizenzverträge (2001), 30f.

<sup>155</sup> Vgl. *Guggenbichler* in *Ciresa* (Hrsg), Österreichisches Urheberrecht<sup>20</sup> (2018), § 24 Rz 3.

<sup>156</sup> Vgl. *Guggenbichler* in *Ciresa* (Hrsg), Österreichisches Urheberrecht<sup>20</sup> (2018), § 24 Rz 2.

<sup>157</sup> Vgl. *Liebscher*, Lizenzverträge (2001), 30.

<sup>158</sup> Vgl. *Koziol*, Haftpflichtrecht II<sup>3</sup> A/5/ Besondere Regelungen für bestimmte Rechtsgutverletzungen (2018), Rz 354.

Lizenznehmer nur ihm und keinem anderen ein Lizenzrecht einzuräumen. Ob es sich dabei um ein relatives oder absolutes Recht handelt, stellt *Schanda* auf den ausdrücklichen Willen des Lizenzgebers ab.<sup>159</sup>

Im Markenrecht spricht man von einer „Ausschließlichkeitslizenz“, wenn nur einem Lizenznehmer ein bestimmtes (Vertriebs- oder Produktions-) Gebiet zusteht. Der Begriff der „Exklusivlizenz“ wird verwendet, wenn der Lizenzgeber selbst keine Rechte in dem vereinbarten Gebiet ausübt.<sup>160</sup> § 14 MarkSchG unterscheidet im Gesetz zwischen ausschließlicher und nicht ausschließlicher Lizenz, die entweder für alle oder bestimmte Waren und Dienstleistungen oder über das gesamte Gebiet bzw. nur über Teilgebiete eingeräumt werden kann.<sup>161</sup>

Exklusivlizenzvereinbarungen werden meist als Marktbeschränkungen eingestuft und sind nach dem Kartellrecht zu beurteilen.<sup>162</sup> „Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen [...] und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere [...]“<sup>163</sup>

So hat der EuGH in seiner Vorabentscheidung zu *Football Association Premier League* die Rechtmäßigkeit einer exklusiven Gebietslizenz verneint, wenn dem Sendeunternehmer (Lizenznehmer) besondere vertragliche Pflichten zur Marktabschottung auferlegt werden. Im Zusammenhang mit Live-Übertragung von Sportereignissen dürfen Sendelizenzverträge nicht jede grenzüberschreitende Erbringung von Diensten untersagen, weil sonst jeder Wettbewerb zwischen den Rundfunkanstalten ausgeschaltet werden würde. Exklusive territoriale Lizenzen sind nach wie vor zulässig, soweit sie im Einzelfall nicht gegen die Dienstleistungsfreiheit oder das Wettbewerbsrecht verstoßen.<sup>164</sup>

### (3) Weitere Lizenzierungsvarianten

Das Lizenzrecht kann den Lizenznehmer auf bestimmte Tätigkeiten beschränken, wie bloßer Vertrieb, Herstellung oder Benutzung.<sup>165</sup>

Zur territorialen Einschränkung wird meist ein bestimmtes Vertragsgebiet vereinbart.

Je nachdem welche Nutzer mit der Lizenz arbeiten, kann es sich um eine persönliche, Betriebs- oder Konzernlizenz handeln. Dabei ist nicht zwingend der Vertragspartner auch der Anwender. Für eine wirksame persönliche Lizenz muss bei Vertragsabschluss der Berechtigte bereits namentlich genannt sein. Bei einer Konzernlizenz wird das eingeräumte Recht auf verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften vertraglich erweitert. Wobei es ratsam ist, die gewünschten Unternehmen genau anzuführen. Genauso sollte eindeutig vereinbart werden, wie der Begriff „Betrieb“ zu verstehen ist.<sup>166</sup>

<sup>159</sup> Vgl. *Hiti*, Zur Drittwirkung von Marken- und Patentreizenzen, Die Auswirkungen der BOSS-Brillen-E des OGH auf Aktivlegitimation und Sukzessionsschutz von Marken- und Patentreizenznehmern, ÖBl 2003/2, 4ff.

<sup>160</sup> Vgl. *Höller/Salomonowitz/Urlesberger* in *Kucsko/Schumacher* (Hrsg), marken.schutz<sup>2</sup> (2013), § 14 MSchG Rz 105.

<sup>161</sup> Vgl. *Haybäck*, Das Recht am geistigen Eigentum<sup>2</sup> (2009), 74.

<sup>162</sup> Vgl. *Thyri* in *Kucsko/Handig* (Hrsg), urheber.recht<sup>2</sup> (2017), Vor §§ 27 und 28 UrhG Rz 19.

<sup>163</sup> Art 101 AEUV.

<sup>164</sup> Vgl. *Wittmann*, EuGH zeigt die Grenzen territorialer Lizenzvergabe bei Fernsehübertragungen auf, MR 2011, 272 (273).

<sup>165</sup> Vgl. *Liebscher*, Lizenzverträge (2001), 31.

<sup>166</sup> Vgl. *Liebscher*, Lizenzverträge (2001), 33.

## 2. Bearbeitungs-/Änderungsrecht des Lizenznehmers

### Musterformulierung: Bearbeitungsrecht

*Der Lizenzgeber ist [nicht] berechtigt, den Lizenzgegenstand unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte des Autors und der Rechte des Lizenzgebers beliebig zu ändern, insbesondere Streichungen oder Zusätze vorzunehmen, Abbildungen hinzuzufügen oder wegzulassen.*<sup>167</sup>

In Frankreich hat ein Lizenzgeber den Lizenznehmer auf Haftungsansprüche geklagt, weil dieser an der lizenzierten Software durch Schaffung neuer Formulare den zur Verfügung gestellten Quellcode veränderte. Im Lizenzvertrag wurden dem Lizenznehmer ausdrücklich Änderungen an der Software untersagt. Die wesentliche Frage war, ob die Nichterfüllung einer Vertragsklausel eine Schutzrechtsverletzung des Rechteinhabers darstellt oder unter gesondert rechtliche Regelungen wie die Bestimmungen zur vertraglichen Haftung fällt.

Die Software-RL enthält in Art 4 einen Schutz des Urhebers, dass unerlaubte Bearbeitungshandlungen eines Computerprogramms ohne sein Einverständnis nicht vorgenommen werden dürfen. Die Durchsetzungs-RL regelt „Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe, die erforderlich sind, um die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen“. Dazu zählen auch die Rechte der Software-RL.

Zusätzlich umfasst die Durchsetzungs-RL „jede“ Verletzung. Das heißt, es ist nicht von Belang, ob die Verletzung auf einen vertraglichen Verstoß zurückzuführen ist.

Laut EuGH fällt die vorliegende Verletzungshandlung unter den Begriff „gewerbliche Schutzrechte ... verletzen“ iSd Durchsetzungs-RL. Der Lizenzgeber hat auf jedem Fall einen Haftungsanspruch nach der Durchsetzungs-RL, unabhängig von nationalen Haftungsregeln.<sup>168</sup>

## 3. Übertragbarkeit der Lizenz

### Musterformulierung: Übertragbarkeit/Unterlizenz

*Der Lizenznehmer ist zur Übertragung der Rechte auf Dritte oder zur Unterlizenzierung an Dritte nicht berechtigt, außer der Lizenzgeber hat vorher dazu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung gegeben.*<sup>169</sup>

Damit der Lizenznehmer Unterlizenzen vergeben kann, muss der originäre Rechteinhaber grundsätzlich seine Zustimmung geben. Von der Zustimmungspflicht kann vertraglich abgewichen werden. Bei Übertragung des vollen Schutzrechts, tritt der Rechtsnachfolger in den Lizenzvertrag ein. Die Rechte und Pflichten des vorherigen Lizenznehmers bleiben für den neuen Lizenznehmer aufrecht.<sup>170</sup>

Der EuGH hat 2012 in dem berühmten *UsedSoft* Fall entschieden, dass ein Weiterverkauf von online erworbener Software ohne Zustimmung des Urhebers zulässig ist. Das ergibt sich daraus, dass der Rechteinhaber mit dem erstmaligen rechtmäßigen Inverkehrbringen seines Werkes in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat sein Verbreitungsrecht erschöpft. Der Erschöpfungsgrundsatz ist nur anwendbar, wenn der Rechteinhaber mit dem Erwerber einen

<sup>167</sup> Vgl Kletzer, Lizenzvertrag, in: *Knauder/Marzi/Temmel* (Hrsg), Handbuch Wirtschaftsverträge<sup>5</sup> (2016), XXI 13.

<sup>168</sup> Siehe dazu EuGH C-666/18, wbl 2020/24.

<sup>169</sup> Vgl Kletzer, Lizenzvertrag, in: *Knauder/Marzi/Temmel* (Hrsg), Handbuch Wirtschaftsverträge<sup>5</sup> (2016), XXI 15.

<sup>170</sup> Vgl Wallentin in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge<sup>2</sup> (2017), § 35 Rz 7.

unbefristeten Softwareüberlassungsvertrag gegen Entgelt abschließt und seine eigene Programmkopie unbrauchbar macht. Darüber hinaus werden gewartete und upgedatete Programmversionen als Bestandteil der ursprünglichen Programmkopie miterschöpft.<sup>171</sup>

Der Erschöpfungsgrundsatz gemäß § 16 Abs 3 UrhG schränkt die Vertragsfreiheit ein.<sup>172</sup> Denn Vertragsklauseln, die einen Weiterverkauf einer erworbenen Lizenz verbieten, sind dadurch unzulässig. Das betrifft nur jene Verträge, die als unbefristeter Lizenzvertrag bzw. Kaufvertrag ausgestaltet sind. Möchte der Lizenzgeber eine Erschöpfung des Verbreitungsrechts verhindern, sollte der Lizenzvertrag entweder befristet oder/und mit widerkehrenden Zahlungen vereinbart werden.<sup>173</sup>

Lizenzpakete, die aus einer großen Anzahl an Einzellizenzen bestehen, unabhängig von einer gemeinsamen Seriennummer, nennt man Volumenlizenzen.<sup>174</sup> Dagegen ist laut *Tauchhammer* „eine Client-Server-Lizenz eine Berechtigung, ein Programm dauerhaft auf einem Server zu speichern und einer bestimmten Anzahl von Nutzern darauf Zugriff zu gewähren“. Unter Berücksichtigung des *UsedSoft*-Urteils hat der deutsche Bundesgerichtshof entschieden, dass Volumenlizenzen im Gegensatz zu den Client-Server-Lizenzen einer Splittung zugänglich sind.<sup>175</sup>

Dass die Entscheidungsbewegung des *UsedSoft* Urteil nicht auf andere digitale Werke anzuwenden ist, zeigt die aktuelle Rechtsprechung zum Erschöpfungsgrundsatz in Bezug auf Weiterverkauf von gebrauchten E-Books. Über einen Download-Link dauerhaft überlassene E-Books unterliegen nicht dem Verbreitungsrecht, sondern der öffentlichen Wiedergabe iSd Info-RL.<sup>176</sup> Daher ist eine Erschöpfung des Verbreitungsrechts nicht möglich und ein Weiterverkauf von gebrauchten E-Books stellte eine Urheberrechtsverletzung dar.<sup>177</sup>

*Schmitt* meint nach entsprechender Auslegung, dass diese Entscheidung für Hörbücher und digitale Bilder ebenso gilt.<sup>178</sup>

Werke wie Literatur oder Musik, die Teil eines Multimedia-Werks (zum Beispiel Computerspiele) sind, fallen nicht unter die Software-RL, sondern unter die Info-RL. In diesem Zusammenhang ist die digitale Erschöpfung noch nicht geklärt.<sup>179</sup>

---

<sup>171</sup> Vgl *Winklbauer/Geyer*, Der urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz im Zeitalter der Digitalisierung – Auswirkung der *UsedSoft*-Entscheidung des EuGH, ZIIR 2014/2, 93 (93ff).

<sup>172</sup> Vgl *Guggenbichler* in *Ciresa* (Hrsg), Österreichisches Urheberrecht<sup>19</sup> (2017), § 26 Rz 2.

<sup>173</sup> Vgl *Winklbauer/Geyer*, Der urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz im Zeitalter der Digitalisierung – Auswirkung der *UsedSoft*-Entscheidung des EuGH, ZIIR 2014/2, 93 (97).

<sup>174</sup> Vgl *Winklbauer/Geyer*, Der urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz im Zeitalter der Digitalisierung – Auswirkung der *UsedSoft*-Entscheidung des EuGH, ZIIR 2014/2, 93 (94).

<sup>175</sup> Vgl *Die Presse*, Softwarepaket: Manchmal darf man doch splitten 2015/17, 18.

<sup>176</sup> Vgl *Schmitt*, *UsedSoft* ≠ *UsedBook* - eine Besprechung des EuGH-Urteils „Tom Kabinet“, *jusIT* 2020/2, 5 (5f).

<sup>177</sup> Vgl *Ablasser-Neuhuber/Beetz/Handig/Hofmarcher/Schumacher*, Jüngste Entscheidungen des EuGH und anhängige Vorabentscheidungs- und Gesetzgebungsverfahren, *ÖBI* 2019/71, 275.

<sup>178</sup> Vgl *Schmitt*, *UsedSoft* ≠ *UsedBook* - eine Besprechung des EuGH-Urteils „Tom Kabinet“, *jusIT* 2020/2, 5 (9).

<sup>179</sup> Vgl *Schuhmacher/Rauch*, Europäisches Marken-, Muster- und Urheberrecht<sup>2</sup> (2017), 36.

## 4. Lizenzgebühr

### Musterformulierung: Lizenzgebühr

*Der Lizenznehmer zahlt an den Lizenzgeber für die Einräumung der Lizenz eine Umsatzbeteiligung von [...] Prozent von der Bemessungsgrundlage.*

*Bemessungsgrundlage ist [...].<sup>180</sup>*

*Der Lizenznehmer überweist dem Lizenzgeber am [...] jeden Jahres bzw. binnen 14 Tagen nach Vertragsbeendigung die fällige Lizenzgebühr auf ein von diesem bekannt zu gebendes Konto.<sup>181</sup>*

Die Hauptpflicht seitens Lizenznehmer ist die Vergütung des eingeräumten Nutzungsrechts.<sup>182</sup> Die Vergütung besteht grundsätzlich aus einem Geldbetrag. Der Lizenznehmer zahlt entweder einen festgelegten Pauschalbetrag im Vorhinein oder laufende bzw. wiederkehrende Zahlungen, die von Verkaufszahlen oder dem tatsächlichen Umsatz abhängig sind. Zusätzlich können Gebühren für die notwendigen Dienstleistungen hinzutreten oder miteingerechnet werden. Die Entgeltarten können auch kombiniert werden.<sup>183</sup> Bei umsatzabhängigen Lizenzen ist es üblich eine Mindestlizenz und gegebenenfalls auch eine Höchstgrenze festzulegen.<sup>184</sup>

Wurde eine Lizenzgebühr nicht ausdrücklich abgeschlossen, wird trotzdem die Entgeltlichkeit vermutet. Unentgeltlichkeit kann nur in Form einer Gratislizenz vereinbart werden.

Die Höhe der Lizenzgebühren unterliegt vielen Faktoren wie Umfang der Lizenz, Zusatzleistungen, Verhandlungsposition der Parteien oder derzeitige Marktlage.<sup>185</sup>

Wie in der Musterformulierung vorgegeben, sind die Zahlungsmodalitäten und Fälligkeit genau anzugeben. Ansonsten ist die Geldschuld am Sitz des Gläubigers zu erfüllen (= Bringschuld).<sup>186</sup> Dabei muss die Banküberweisung rechtzeitig, vor Ablauf des Fälligkeitszeitpunkts, am Konto des Gläubigers eingelangt sein, um einen Zahlungsverzug zu verhindern.<sup>187</sup>

Ob der Brutto- oder Nettobetrag vereinbart wird, hängt von steuerrechtlichen Regeln ab. Welcher Vertragspartner für die Zahlung von Steuern und Gebühren zuständig ist, sollte in den Verhandlungen mitaufgenommen werden.<sup>188</sup>

### a) Mehrwertsteuer

#### Musterformulierung: Steuer

*Ist der Lizenzgeber umsatzsteuerpflichtig und hat er den Lizenznehmer hiervon verständigt, so zahlt der Lizenznehmer die auf die Honorarbeträge anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich. Der Lizenznehmer erkennt seine Verpflichtung an, die sich aus dem Vertrag für ihn ergebenden Einkünfte selbst zu versteuern.<sup>189</sup>*

<sup>180</sup> Kletzer, Lizenzvertrag, in: *Knauder/Marzi/Temmel* (Hrsg), Handbuch Wirtschaftsverträge<sup>5</sup> (2016), XXI 15.

<sup>181</sup> Vgl *Wolner* Patentlizenzvereinbarung, in: *Knauder/Marzi/Temmel* (Hrsg), Handbuch Wirtschaftsverträge<sup>5</sup> (2016), XVIII 6.

<sup>182</sup> Vgl *Liebscher*, Lizenzverträge (2001), 38.

<sup>183</sup> Vgl *Wolff*, Lizenzgeschäft leicht gemacht (2001), 201.

<sup>184</sup> Vgl *Wolff*, Lizenzgeschäft leicht gemacht (2001), 210ff.

<sup>185</sup> Vgl *Liebscher*, Lizenzverträge (2001), 38ff.

<sup>186</sup> Vgl *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht<sup>6</sup> (2019), 180f.

<sup>187</sup> Siehe dazu EuGH 03.04.2008, C-306/06, *Telecom GmbH/Deutsche Telekom AG*.

<sup>188</sup> Vgl *Wolff*, Lizenzgeschäft leicht gemacht (2001), 218f.

<sup>189</sup> Kletzer, Lizenzvertrag, in: *Knauder/Marzi/Temmel* (Hrsg), Handbuch Wirtschaftsverträge<sup>5</sup> (2016), XXI 16.

Lizenzgeschäfte sind als sonstige Leistungen einzustufen. Da bei inländischen Rechtsgeschäften kein bestimmter Steuersatz ersichtlich ist, unterliegen sie dem Normalsteuersatz von 20 Prozent (§ 10 Abs 1 UStG).<sup>190</sup>

Es kommt bei der Abgrenzung, ob Lieferung oder sonstige Leistung darauf an, dass beim ersteren die Verfügungsmacht an einem körperlichen Gegenstand besteht und nicht auf Erlangen eines Nutzungsrechtes gerichtet ist.<sup>191</sup>

Der Verkauf von Software auf Datenträgern ist eine Lieferung. Wobei die Übertragung der Software auf elektronischem Weg und individuell erstellte Software unter sonstige Leistung fallen. Wird im Rahmen eines Verlagsvertrags ein Werknutzungsrecht eingeräumt, handelt es sich zweifelfrei um eine sonstige Leistung.<sup>192</sup>

Für die Besteuerung von unionsweiten B2B Geschäften über sonstige Leistungen gilt der Empfängerort gemäß § 3a Abs 6 UStG als Generalnorm. Art 44 MwStSystRL spricht vom Bestimmungslandprinzip. Der Empfängerort ist jener Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Die europäische Rechtsprechung versteht bei juristischen Personen darunter jenen Ort, „an dem die Handlungen zur zentralen Verwaltung des Unternehmens vorgenommen werden“. Wird die Leistung bei der Betriebsstätte erbracht, dann ist diese der Empfängerort. Bei natürlichen Personen gilt der Sitz des Unternehmens, subsidiär der Wohnsitz oder der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.<sup>193</sup>

§ 3a Abs 14 Z 1 UStG definiert „Die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben“ als Katalogleistung (= Dienstleistung). Davon erfasst sind Urheber- Patent- und Lizenzrecht, Fabrik und Warenzeichen sowie ähnliche Rechte.<sup>194</sup> Diese Katalogleistungen sind bei B2C Geschäften innerhalb der EU und wenn der Empfänger als Nichtunternehmer einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet hat nach § 3a Abs 7 UStG am Unternehmerort zu versteuern.<sup>195</sup>

Nach der jüngsten EuGH Entscheidung<sup>196</sup> unterliegt die Lizenzgebühr bei Weiterverkauf von Werken der bildenden Kunst (= Folgerechtsvergütung iSd der Folgerecht-RL) nicht der Umsatzsteuer. Argumentiert wird damit, dass kein Vertragsverhältnis zwischen Urheber und Käufer besteht. Der Künstler muss nicht mehr 13 Prozent Umsatzsteuer auf die Folgerechtsvergütung abführen und kann sich unter bestimmten Voraussetzungen die bereits bezahlte Steuer vom Staat zurückholen.<sup>197</sup> Die Umsatzsteuer ist vom Kunsthändler als Verkäufer zu zahlen. Die Mehrwertsteuer der Kaufverträge zwischen Kunsthändler und Künstler sowie Kunsthändler und Käufer unterliegen einem Steuersatz von 13 Prozent, wenn auf eine Differenzbesteuerung verzichtet wurde.<sup>198</sup>

Art 103 MwStSystRL definiert Kunstwerke als Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten. Die einzelnen Aufzählungen befinden sich im Anhand der MwStSystRL sowie im UStG. Ermäßigt ist der innergemeinschaftliche Erwerb laut § 10 Abs 3 Z 1 lit c UStG, wenn „die

<sup>190</sup> Vgl Liebscher, Lizenzverträge (2001), 82f.

<sup>191</sup> Vgl Bürgler in Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig (Hrsg), UStG-ON<sup>3.00</sup> (2018), § 3 Rz 14f.

<sup>192</sup> Vgl Bürgler in Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig (Hrsg), UStG-ON<sup>3.00</sup> (2018), § 3 Rz 19.

<sup>193</sup> Vgl Bürgler/Six/Stifter in Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig (Hrsg), UStG-ON<sup>3.00</sup> (2018), § 3a Rz 96ff.

<sup>194</sup> Vgl Bürgler/Six/Stifter in Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig (Hrsg), UStG-ON<sup>3.00</sup> (2018), § 3a Rz 274f.

<sup>195</sup> Vgl Bürgler/Six/Stifter in Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig (Hrsg), UStG-ON<sup>3.00</sup> (2018), § 3a Rz 272.

<sup>196</sup> EuGH 19.12.2018, C-51/18, Kommission/Österreich.

<sup>197</sup> Näheres dazu siehe Spies, EuGH verbietet Österreichs Umsatzsteuer auf Folgerechtsvergütung bei bildenden Kunstwerken, abrufbar unter: <https://www.deloittetax.at/2019/02/08/eugh-verbietet-osterreichs-umsatzsteuer-auf-folgerechtsvergutungen-bei-bildenden-kunstwerken/#.Xmpq-qhKjIU> (19.03.2020).

<sup>198</sup> Vgl Berger/Wakounig in Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig (Hrsg), UStG-ON<sup>3.00</sup> (2018), § 10 Rz 229.

*Lieferung vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger bewirkt werden oder von einem Unternehmer bewirkt werden, der kein Wiederverkäufer ist, wenn dieser den Gegenstand entweder selbst eingeführt hat, ihn vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger erworben hat oder er für den Erwerb zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt war“.*<sup>199</sup>

## **b) Quellensteuer**

Die Abzugssteuer auf Lizenzgebühren wird an der Quelle zurückbehalten (= Quellensteuer). Das bedeutet, der Lizenznehmer zieht die Steuer von der Lizenzgebühr ab und zahlt sie im Namen und auf Rechnung des Lizenzgebers bei den lokalen Steuerbehörden ein.<sup>200</sup>

Existiert zwischen den Vertragspartnerstaaten ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), regelt dies welches nationale Steuerrecht zur Anwendung kommt. Dabei unterliegt die Besteuerung von Lizenzeinkünften grundsätzlich dem Empfängerstaat. Eine Quellensteuer wird meist reduziert vereinbart und ist auf die Steuer im Empfängerstaat anzurechnen.<sup>201</sup>

Im Folgenden ein Auszug aus dem DBA zwischen Österreich und Deutschland:

1. *Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte ist, nur im anderen Staat besteuert werden.*
2. *Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet [...]“*<sup>202</sup>

## **c) Rechtsgeschäftsgebühr**

Lizenzverträge waren nach dem österreichischen Gebührengesetz keine Bestandsverträge iSd ABGB und daher nicht gebührenpflichtig. Dann entschied der VwGH 1985 anders und unterwarf auch Lizenzverträge als Bestandsverträge der Gebührepflicht.<sup>203</sup> Um diese Entscheidung zu umgehen, erließ der Gesetzgeber die aktuelle Bestimmung des § 33 TP 5 Abs 4 Z 2 GebG.<sup>204</sup> *„Gebührenfrei sind urheberrechtliche und leistungsschutzrechtliche Nutzungsverträge sowie Patent-, Marken- und Musterlizenzverträge.“*<sup>205</sup> Damit sind immateriell rechtliche Lizenzverträge, insbesondere alle urheberrechtlichen Nutzungsverträge wie der Softwareüberlassungsvertrag gebührenbefreit.<sup>206</sup>

Nach anderer Auffassung ist ein Lizenzvertrag ein Vertrag sui generis und unterliegt ohnehin nicht dem Tatbestand des § 33 TP 5 GebG. Dies führt zum selben Ergebnis wie oben, nämlich zu einer Gebührenbefreiung.<sup>207</sup>

<sup>199</sup> Vgl Berger/Wakounig in Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig (Hrsg), UStG-ON<sup>3.00</sup> (2018), § 10 Rz 226ff.

<sup>200</sup> Vgl Wolff, Lizenzgeschäft leicht gemacht (2001), 218.

<sup>201</sup> Vgl Liebscher, Lizenzverträge (2001), 81.

<sup>202</sup> Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, BGBl 2002/182, Artikel 12.

<sup>203</sup> Vgl Liebscher, Lizenzverträge (2001), 77.

<sup>204</sup> Vgl Twardosz, GebG-ON<sup>6.01</sup> (2017), § 33 TP 5 Rz 74.

<sup>205</sup> § 33 TP 5 Abs 4 Z 2 GebG

<sup>206</sup> Vgl Twardosz, GebG-ON<sup>6.01</sup> (2017), § 33 TP 5 Rz 79.

<sup>207</sup> Vgl Twardosz, GebG-ON<sup>6.01</sup> (2017), § 33 TP 5 Rz 74.

## E. Sonstige Vertragsklauseln

### 1. Haftung

Bei Lizenzverträgen gibt es keine speziellen Regelungen zur Haftung. Lizenzgegenstände zählen jedoch zum weiten Sachbegriff. Daher können die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzvorschriften des ABGB herangezogen werden.<sup>208</sup>

#### a) Gewährleistung

##### Musterformulierung: Gewährleistung

*Der Lizenzgeber leistet Gewähr dafür, dass er am Tag des Vertragsabschlusses frei über die eingeräumten Nutzungsrechte verfügen kann und dass ihm am Tag des Vertragsabschlusses keine Umstände bekannt sind, die einer tatsächlichen Nutzung des Patents entsprechend diesem Vertrag entgegenstehen.*<sup>209</sup>

Im Rahmen der Gewährleistung ist der Lizenzgeber, unabhängig von einem Verschulden verpflichtet für Mängel einzustehen, die bei Vertragsabschlusszeitpunkt bestanden haben.

Die Literatur hat im Patenrecht bereits mögliche Mängelarten ausgeführt. Diese beinhalten einen Gewährleistungsanspruch für wirtschaftliche Verwertbarkeit, zugesicherte Eigenschaften, Sach- und Rechtsmängel. Sachmängel spielen im Immaterialgüterrecht nur bei gemischten Verträgen eine Rolle, wenn dabei auch körperliche Sachen übergeben werden.<sup>210</sup>

Das erste OGH Urteil zur Nutzungseinräumung an Software gegen monatliche Zahlung („Softwareüberlassungsvertrag“) ergeht zur Gewährleistungspflicht für eine im Laufe der Zeit veralteten Software. Der OGH folgt der Lehre, dass auf Softwareüberlassungsverträge, die als Dauerschuldverhältnisse mit Kündigungsmöglichkeit und Rückgabepflichtung ausgestaltet sind, bestandsrechtvertragliche Regelungen entsprechend anzuwenden sind. § 1096 Abs 1 ABGB wird als „Gewährleistungsbestimmung besonderer Art“ angesehen. Demnach ist der Bestandsgeber verpflichtet, die Qualität der Bestands Sache während des gesamten Vertragsverhältnisses aufrecht zu halten.

Weder im gegenständlichen Kooperations- und Lizenzvertrag sind Aktualisierungs- und Anpassungspflichten vereinbart, noch können sie aus der bestandsrechtlichen Erhaltungspflicht abgeleitet werden.<sup>211</sup> Die Verpflichtung zu Wartungshandlungen in Form von Fehlerbehebungen sowie Erweiterung und Anpassung während des Systembetriebs und Updates, bedarf daher einer eigenen konkludenten Vereinbarung.<sup>212</sup>

#### b) Schadenersatz

Bei Verletzung des Lizenzvertrags kommen die §§ 1295 ABGB zur Anwendung. Voraussetzung ist ein Schaden, Adäquanzzusammenhang zwischen Eintritt des Schadens und dem schädigenden Verhalten, Verschulden und Rechtswidrigkeit.<sup>213</sup>

<sup>208</sup> Vgl. *Liebscher*, Lizenzverträge (2001), 45.

<sup>209</sup> Vgl. *Liebscher*, Lizenzverträge (2001), 88.

<sup>210</sup> Vgl. *Liebscher*, Lizenzverträge (2001), 45ff.

<sup>211</sup> Vgl. *Staudegger*, OGH: Lizenz- und Kooperationsvertrag über Software (Partnervermittlung), *jusIT* 2015/57, 147 (148).

<sup>212</sup> Vgl. *Tichy*, Gewährleistungspflicht bei Lizenzverträgen, *ecolex* 2015/218, 550 (551).

<sup>213</sup> Vgl. *Liebscher*, Lizenzvertrag (2001), 47.

Der EuGH hat Art 13 Durchsetzungs-RL dahingehend ausgelegt, dass neben einem entgangenen Gewinn auch ein immaterieller Schaden verlangt werden kann. Lässt sich der Vermögensschaden nicht beziffern, ergibt sich die Höhe des entgangenen Gewinnes aus der marktüblichen Lizenzgebühr, die der Schädiger zahlen hätte müssen, wenn ein Lizenzvertrag abgeschlossen worden wäre (= hypothetisches Entgelt).<sup>214</sup>

Bei Verletzungen des Urheberrechts wird in Österreich ein Schadenersatzanspruch in Höhe der doppelten Lizenzgebühren gebilligt.<sup>215</sup> Nach einer späteren Vorlagefrage über die Rechtmäßigkeit solch einer nationalen Regelung durch ein polnisches Gericht, entschied der EuGH, dass das Verlangen einer doppelten Lizenzgebühr unionsrechtskonform iSd Art 13 Durchsetzungs-RL ist.<sup>216</sup>

Nicht nur im Urheberrechtsgesetz, sondern auch im Patentgesetz ist eine mögliche Schadenersatzforderung in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts zulässig.<sup>217</sup> Der Vorteil von beiden Bestimmungen ist, dass der pauschalierte Schaden nicht nachgewiesen werden muss.<sup>218</sup>

### c) Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafe, auch Konventionalstrafe genannt, ist ein Geldbetrag, der von einer Vertragspartei zu zahlen ist, wenn bestimmte vertragliche Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt werden. Die Zahlung solch einer Strafe lässt nicht die Erfüllungspflicht verfallen, sondern stellt einen pauschalierten Schadenersatzanspruch dar. Rechtsgrundlage ist § 1336 ABGB.

Der Sinn dieser Klausel ist, über vertragliche Ansprüche eine schnellere Abwicklung als über den gesetzlichen Weg zu erreichen. Es bedarf nämlich keines Nachweises von Eintritt eines Schadens. Im Zweifel muss jedoch Verschulden vorliegen.

Trotz vereinbarter Strafe kann ein Schaden nach den allgemeinen Schadenersatzbestimmungen geltend gemacht werden. Nachteil dabei ist, die Höhe des Schadens zu beweisen.

Umstände, die eine Konventionalstrafe auslösen, müssen von den Parteien vertraglich geregelt werden.<sup>219</sup>

Die Verletzung von Geheimhaltungsbestimmungen zum Schutz von ausgetauschten Informationen ist meist mit hohen Vertragsstrafen sanktioniert. Eine solche Vertragsstrafe ist üblicherweise auch in (vorvertraglichen) Vertraulichkeitsvereinbarungen zu finden. Nicht jede offengelegte Information wird als vertraulich eingestuft. Daher sollte das geschützte Know-How an realistischen Maßstäben definiert und vertraglich festgelegt werden.<sup>220</sup>

Ist die Klausel im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht sittenwidrig, unterliegt sie einem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Höhe der Vertragsstrafe wird ex post beurteilt. Das richterliche

<sup>214</sup> Vgl Plasser, Ersatz des immateriellen Schadens neben dem hypothetischen Entgelt möglich, ÖBI 2016/63, 282.

<sup>215</sup> Vgl § 87 Abs 3 UrhG.

<sup>216</sup> Siehe dazu EuGH 25.01.2017, C-367/15, *Stowarzyszenie „Oławska Telewizja Kablowa”/Stowarzyszenie Filmowców Polskich*.

<sup>217</sup> Vgl Homar, Rechtsfolgen einer Patentverletzung (2020) abrufbar unter: Lexis Briefing Wirtschaftsrecht in [www.lexis360.at](http://www.lexis360.at).

<sup>218</sup> Vgl Guggenbichler in Ciresa (Hrsg), Österreichisches Urheberrecht<sup>21</sup> (2019), § 87 UrhG Rz 28; auch Homar, Rechtsfolgen einer Patentverletzung (2020) abrufbar unter: Lexis Briefing Wirtschaftsrecht in [www.lexis360.at](http://www.lexis360.at).

<sup>219</sup> Vgl Weber, Konventionalstrafe (2020), abrufbar unter: Lexis Briefing Zivilrecht in [www.lexis360.at](http://www.lexis360.at).

<sup>220</sup> Vgl Wolff, Lizenzgeschäft leicht gemacht (2001), 76f.

Mäßigungsrecht muss nicht explizit vereinbart werden. Es kann weder im B2B noch im B2C Bereich ausgeschlossen werden.<sup>221</sup>

#### d) Rechnungslegung

##### Musterformulierung: Rechnungslegung

*Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber über Aufforderung binnen 14 Tagen eine Überprüfung der Rechnungslegung durch einen von dem Lizenzgeber zu bestimmenden, zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftstreuhandler zu gestatten und diesem sämtliche Unterlagen zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Buchhaltungsdaten zu gewähren.*<sup>222</sup>

Der Lizenzgeber kann sich vertragliche Kontrollrechte zur Überprüfung der angemessenen Lizenzvergütung vorbehalten. Die Beurteilung kann, wie im Muster beschrieben, durch einen Sachverständigen erfolgen.

Zahlreiche immateriell rechtliche Sondergesetze sehen darüber hinaus eine Rechnungslegungspflicht gegenüber Dritten vor.<sup>223</sup> Darunter einen „aus der Natur des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses abgeleiteten Hilfsanspruches auf Rechnungslegung“, um Herausgabe- oder Schadenersatzansprüche festzustellen und geltend zu machen.<sup>224</sup>

In der Praxis beinhalten Softwarelizenzverträge meist ein Recht des Lizenzgebers auf ein Lizenz-Audit. Diese Klausel dient dazu, dass der Lizenzgeber vor Ort des Lizenznehmers Maßnahmen setzen darf, um eine mögliche Unterlizenzierung festzustellen. Die vertragliche Ausgestaltung sollte zum Schutz des Lizenznehmers eine frühzeitige Ankündigung, Ablauf des Audits, Kostenträger und auditfreien Zeitraum beinhalten. Zusätzlicher Schutz bieten Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen in Bezug auf das gesamte Audit.

Obwohl es keine gesetzliche Grundlage für ein Lizenz-Audit gibt, ist eine Überprüfungspflicht im Wege der gesetzlichen Rechnungslegungspflicht nach § 87a UrhG denkbar.<sup>225</sup>

## 2. Vertragsende

Dauerschuldverhältnisse enden, im Gegensatz zu Zielschuldverhältnissen, nicht mit einmaliger Erfüllungshandlung.<sup>226</sup> Dementsprechend erfolgt die Beendigung eines Lizenzvertrags durch einvernehmliche Auflösung, mit Zeitablauf oder mit einer (außer-) ordentlichen Kündigung.<sup>227</sup> Danach sind die Vertragsparteien nicht mehr an die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gebunden. Außer es wurden den Parteien fortdauernde Pflichten auferlegt.<sup>228</sup>

<sup>221</sup> Vgl. Weber, Konventionalstrafe (2020), abrufbar unter: Lexis Briefing Zivilrecht in [www.lexis360.at](http://www.lexis360.at).

<sup>222</sup> Wolner Patentlizenzvereinbarung, in: Knauder/Marzi/Temmel (Hrsg), Handbuch Wirtschaftsverträge<sup>5</sup> (2016), XVIII 6.

<sup>223</sup> Vgl. Liebscher, Lizenzverträge (2001), 43.

<sup>224</sup> Siehe dazu RIS-Justiz RS0034907.

<sup>225</sup> Vgl. Tretzmüller, Wann muss ein Lizenz-Audit geduldet werden?, ZIIR 2019, 402 (402f).

<sup>226</sup> Vgl. Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht<sup>6</sup> (2019), 218.

<sup>227</sup> Vgl. Wolff, Lizenzgeschäft leicht gemacht (2001), 233.

<sup>228</sup> Vgl. Liebscher, Lizenzverträge (2001), 48.

## a) Ablauf der Vertragsdauer bzw. Schutzdauer

### Musterformulierung: Befristeter Vertrag

*Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, soweit sie nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einer Partei schriftlich gekündigt wird.*<sup>229</sup>

Ein Vertrag tritt mit vereinbartem Wirksamkeitsdatum oder mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft. Nach Parteivereinbarung sind Verträge auf eine bestimmte Dauer, zu einem festgelegten Enddatum oder auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Die Vertragsdauer kann wie in der Musterformulierung beliebig lang vereinbart werden. Jedes Immaterialgut hat darüber hinaus eine gesetzliche Schutzdauer. Die Vertragsdauer kann den zeitlich begrenzten Schutz nicht überdauern.<sup>230</sup>

Um die Schutzdauer in den Mitgliedsstaaten zu harmonisieren, wurde die Schutzdauer-RL (ehemals RL 93/98/EWG) für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte erlassen. Sie beinhaltet eine Schutzdauer von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers.<sup>231</sup> Die RBÜ legt die Schutzdauer des Urhebers mit 50 Jahren nach seinem Tod fest. Es ist in jedem Mitgliedsstaat zulässig eine längere Frist zu gewähren. Zusätzlich ist in der RBÜ der Schutzfristenvergleich geregelt. Das bedeutet, dass sich die Schutzdauer nach dem Gesetz des Landes richtet, in dem der Schutz beansprucht wird. Diese Frist darf die Schutzdauer im Ursprungsland des Werks nicht übersteigen. Der Schutzfristenvergleich durchbricht den Grundsatz der Inländergleichbehandlung.<sup>232</sup>

Werke, die nach nationalem Recht bereits gemeinfrei geworden sind, leben wieder auf, wenn die angegebene Dauer der Schutzdauer-RL noch nicht verstrichen ist.<sup>233</sup>

Zur automatischen Vertragsverlängerung gibt es eine Besonderheit zwischen B2C Verträgen. Sie ist nur dann zulässig, wenn dem Verbraucher eine angemessene Erklärungsabgabefrist eingeräumt wird und der Unternehmer ihn vor Fristbeginn auf die Bedeutung seines Verhaltens hinweist.<sup>234</sup>

## b) Kündigung

Kündigungen sind formlose einseitige empfangsbedürftige Willenserklärungen. Das ordentliche Kündigungsrecht ist an vereinbarte Kündigungsfristen und -termine gebunden. Das außerordentliche Kündigungsrecht besteht bei Vorliegen von wichtigen Gründen, wobei auf die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses abgestellt wird. Eine Kündigung beendet das Dauerschuldverhältnis mit ex-nunc-Wirkung.<sup>235</sup>

<sup>229</sup> Wolner Patentlizenzvereinbarung, in: *Knauder/Marzi/Temmel* (Hrsg), Handbuch Wirtschaftsverträge<sup>5</sup> (2016), XVIII 9.

<sup>230</sup> Vgl. *Wolff*, Lizenzgeschäft leicht gemacht (2001), 233ff.

<sup>231</sup> Vgl. *Schuhmacher/Rauch*, Europäisches Marken-, Muster- und Urheberrecht<sup>2</sup> (2017), 37.

<sup>232</sup> Vgl. *Schacherreiter* in *Kucsko/Handig* (Hrsg), urheber.recht<sup>2</sup> (2017), Einleitung Rz 99.

<sup>233</sup> Siehe dazu EuGH 27.07.2011, C-168/09, *Flos SpA/Semeraro Casa e Famiglia SpA (Lampenmodell ARCO)*.

<sup>234</sup> Vgl. *Donath* in *Schwimmann/Neumayr* (Hrsg), ABGB Taschenkommentar<sup>4</sup> (2017), § 6 KSchG Rz 4.

<sup>235</sup> Vgl. *Oberhofer*, Außerordentliche Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, in: *Knauder/Marzi/Temmel* (Hrsg), Handbuch Wirtschaftsverträge (2016), XXIII 2f.

Markenlizenzverträge, die auf unbefristete Zeit geschlossen sind und nur ein außerordentliche Kündigungsmöglichkeit vorsehen, können ohne Vorliegen eines wichtigen Grunds trotzdem durch ordentliche Kündigung aufgelöst werden.<sup>236</sup>

## (1) Außerordentliche Kündigung

### Musterformulierung: Außerordentliche Kündigung

*Jede Partei ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die andere Partei trotz schriftlicher Abmahnung wesentliche Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung gröblich verletzt. Der Lizenznehmer ist zur Kündigung des vorliegenden Vertrages aus wichtigem Grund insbesondere in den Fällen des [...] berechtigt. Der Lizenzgeber ist zur Kündigung des vorliegenden Vertrages aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der Lizenznehmer [...].<sup>237</sup>*

Eine außerordentliche Kündigung ist immer zulässig und kann vertraglich nicht ausgeschlossen oder einschränkend abbedungen werden.<sup>238</sup> Ergänzend besteht die Möglichkeit zu vereinbaren, dass die vertragsbrüchige Partei den Vertragsbruch innerhalb einer Frist beseitigen kann, bevor der Vertrag mit sofortiger Wirkung gelöst wird.<sup>239</sup>

Ein wichtiger genereller Grund liegt vor, wenn ein Vertragspartner gegen Treu und Glauben verstößt und damit die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar erscheint.<sup>240</sup>

## (2) Auflösung bei Insolvenzeröffnung

Im Jahr 1987 wurde die Auflösung eines Lizenzvertrages aus dem wichtigen Grund der Zahlungsunfähigkeit nicht hinterfragt.<sup>241</sup> 2009 entschied der OGH jedoch, dass bei einem Softwarekaufvertrag eine Vertragsklausel, die die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als außerordentlicher Kündigungsgrund anführt, nichtig ist, wenn nicht zumindest eine teilweise Rückzahlung des Entgelts erfolgt. Eine solche einseitige Interessenslage zu Gunsten des Verkäufers ist sittenwidrig.<sup>242</sup>

Bei Lizenzverträgen, die als zweiseitige Verträge noch nicht vollständig erfüllt sind oder als Bestandsverträge ausgestaltet sind, erklärt § 25b Abs 2 IO eine Vertragsklausel über den Rücktritt oder die Vertragsauflösung im Falle einer Insolvenzeröffnung für unzulässig.<sup>243</sup>

§ 31 Abs 1 UrhG vermutet explizit für Urheberlizenzverträge, einen nicht vollständig erfüllten zweiseitigen Vertrag, von dem der Insolvenzverwalter nach § 21 IO mit ex-nunc-Wirkung zurücktreten kann.<sup>244</sup> Im Gegensatz dazu regelt der § 31 Abs 2 ein Sonderrücktrittsrecht des

<sup>236</sup> Siehe dazu OGH 20. 01. 2014, 4 Ob 223/13t.

<sup>237</sup> *Wolner* Patenlizenzvereinbarung, in: *Knauder/Marzi/Temmel* (Hrsg), Handbuch Wirtschaftsverträge<sup>5</sup> (2016), XVIII 9.

<sup>238</sup> Vgl *Oberhofer*, Außerordentliche Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, in: *Knauder/Marzi/Temmel* (Hrsg), Handbuch Wirtschaftsverträge (2016), XXIII 6.

<sup>239</sup> Vgl *Wolff*, Lizenzgeschäft leicht gemacht (2001), 242.

<sup>240</sup> Siehe dazu OGH 28.01.1969, 4 Ob 502/69.

<sup>241</sup> Siehe dazu OGH 12.05.1987, 2 Ob 693/86.

<sup>242</sup> Siehe dazu OGH 28.01.2009, 1 Ob 145/08t.

<sup>243</sup> Vgl *Burgstaller*, Urheber- und Patenlizenzen in der Insolvenz, *ecolex* 2016/1, 57 (58).

<sup>244</sup> Vgl *Burgstaller*, Urheber- und Patenlizenzen in der Insolvenz, *ecolex* 2016/1, 57 (58f).

Urhebers. Dieser kann mit ex-tunc-Wirkung nur vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Werknutzungsrecht und keine Werknutzungsbewilligung vereinbart wurde.

Eine Besonderheit gibt es bei den Höchstpersönlichkeitsrechten. Diese sind wie bereits geschildert unübertragbar und somit einer Exekutions- und Insolvenzforderung nicht zugänglich.<sup>245</sup>

### 3. Rechtswahl und Gerichtsstand

#### Musterformulierung: Rechtswahl und Gerichtsstand

*Auf alle Rechtsfragen aus oder iZm dieser Vereinbarung einschließlich der Frage ihres Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der nationalen und europäischen Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.*

*Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder iZm dieser Vereinbarung einschließlich der Frage ihres Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen ist das jeweils für [...] sachlich zuständige Gericht.<sup>246</sup>*

Vertragspartner aus unterschiedlichen Mitgliedsstaaten haben nach Art 3 Rom I-VO und Art 25 EUGVVO die Möglichkeit Rechtswahl bzw. Gerichtsstand eigenständig zu regeln.<sup>247</sup>

Der EuGH klärt die Anwendung des Gerichtsstandes bei Lizenzverträgen im Rahmen der *Falco* Entscheidung. Zwischen den Parteien aus Österreich und Deutschland besteht ein Lizenzvertrag über Vertrieb von Videoaufnahmen eines Konzerts. Zusätzlich wurden Tonaufnahmen dieses Konzerts ohne vertragliche Grundlage vertrieben. Die Klägerin klagt auf Zahlung des Entgelts.

Der konkrete Lizenzvertrag räumt gegen Entgelt dem Lizenznehmer ein Nutzungsrecht an dem geistigen Eigentum der Lizenzgeberin ein. Der EuGH versteht darin keine Erbringung von Dienstleistung, weil die reine Rechtsnutzung nicht die geforderte bestimmte Tätigkeit des Dienstleistungsbegriffs begründet.

Daher ist der Gerichtsstand nicht nach Art 5 Z 1 lit b Brüssel I-VO sondern nach lit a zu beurteilen. Der Gerichtsstand richtet sich demzufolge nach dem Erfüllungsort der streitigen Leistungsverpflichtung. Für die Zahlungsklage bedeutet das, dass die Klage bei dem Gericht am Wohnsitz des Lizenznehmers bzw. Beklagten erhoben werden muss.<sup>248</sup>

Der Vertrieb von Tonaufnahmen stellt einen Eingriff in das Urheberrecht dar. Für die außervertragliche Urheberrechtsverletzung ist jedes Gericht zuständig, an dessen Ort die Verletzung eingetreten ist.<sup>249</sup>

Lizenzverträge können je nach Ausgestaltung des Vertragstyps unter Art 4 Abs 1 Rom I-VO eingeordnet werden. Da Rom I-VO mit der Brüssel I-VO in Einklang stehen sollte, kann für den Dienstleistungsbegriff die Auslegung der oben erwähnten EuGH Entscheidung herangezogen

---

<sup>245</sup> Vgl *Burgstaller*, Urheber- und Patentlizenzen in der Insolvenz, *ecolex* 2016/1, 57 (59).

<sup>246</sup> *Wolner* Patentlizenzvereinbarung, in: *Knauder/Marzi/Temmel* (Hrsg), *Handbuch Wirtschaftsverträge*<sup>5</sup> (2016), XVIII 10.

<sup>247</sup> Vgl *Perner/Spitzer/Kodek*, *Bürgerliches Recht*<sup>6</sup> (2019), 699ff.

<sup>248</sup> Siehe dazu EuGH 23. 04. 2009, C-533/07, *Falco Privatstiftung, Rabitsch/Weller-Lindhorst*.

<sup>249</sup> Vgl *Thiele*, EuGH: Vorabentscheidung zum Gerichtsstand für Lizenzverträge über Immaterialgüterrechte, *jusIT* 2009/61, 132.

werden.<sup>250</sup> Grundsätzlich greift bei Lizenzverträgen die Generalklausel der Art 4 Abs 2, 3 oder 4. Das heißt primär richten sich die Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der Partei, die die charakteristische Leistung zu erbringen hat. Der charakteristische Teil eines Lizenzvertrags ist jene Leistung, die keine Verwertungspflicht vorsieht. Sekundär erfolgt die Beurteilung nach einer offensichtlichen engeren Beziehung zu einem bestimmten Vertragsstaat.<sup>251</sup>

Verträge über Immaterialgüterrecht, die nicht unter den Anwendungsbereich der Rom I-VO fallen, unterliegen den Bestimmungen des EVÜ. Gemäß Art 4 EVÜ gilt im Markenrecht „*das Recht des Staates, mit dem er die engste Verbindung aufweist*“.<sup>252</sup>

Für eine schnellere, billigere und nicht öffentliche Streitentscheidung ist eine vertragliche Vereinbarung von Schiedsgerichtsbarkeit sinnvoll. Dies erfolgt entweder nach der Schiedsordnung einer dafür eingerichteten Institution auf nationaler oder internationaler Ebene oder als ad hoc Verfahren. In der Schiedsklausel können auch das anzuwendende Recht sowie die Besetzung und die Rahmenbedingungen vorab festgelegt werden.<sup>253</sup>

Der vertraglichen Rechtswahl sind im Rahmen der Vorbehaltsklausel (ordre public) gemäß Art 21 Rom I-VO und der Eingriffsnorm gemäß Art 9 Rom I-VO Grenzen gesetzt. Dadurch ist eine ausländische Rechtsnorm trotz Verweisung nicht anzuwenden, wenn es den österreichischen Grundwerten widerspricht. Hat der Staat ein besonderes öffentliches Anwendungsinteresse an zwingenden Bestimmungen, kann dies auch durch Parteivereinbarung nicht umgangen werden.<sup>254</sup>

---

<sup>250</sup> Vgl. *Stimmel*, Die Beurteilung von Lizenzverträgen unter der Rom I-Verordnung, GRUR Int 2010, 783 (785).

<sup>251</sup> Vgl. *Musger* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger* (Hrsg), Kurzkomentar zum ABGB<sup>5</sup> (2017) Art 4 Rom I-VO Rz 9ff.

<sup>252</sup> Vgl. *Grünzweig*, Praxiskommentar Österreichisches Markenrecht (2019), § 14 Rz 1a.

<sup>253</sup> Vgl. *Wolff*, Lizenzgeschäft leicht gemacht (2001), 262f.

<sup>254</sup> Vgl. *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht<sup>6</sup> (2019), 696f.

### III. Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit zeigt auf, dass es sinnvoll ist, komplizierte Themengebiete zur Vereinfachung in kleinere Teilgebiete bzw. in einzelne Vertragsklauseln zu zerlegen.

Ein Lizenzvertrag besteht aus Lizenzgegenstand, Vertragsgegenstand sowie Rechten und Pflichten des Lizenzgebers und des Lizenznehmers. Zusätzlich gibt es Bestimmungen, die jeden Vertrag, unabhängig welcher Art, betreffen. Das sind Regelungen zum Vertragsbeginn sowie zur Vertragsbeendigung und Vereinbarungen über Rechtswahl und Gerichtsstand.

Optional kann zu Beginn jedes Vertrages eine Präambel und Erläuterungen der verwendeten Begriffe im Vertrag angeführt werden. In den Schlussbestimmungen finden sich die klassische Schriftformklausel und die salvatorische Klausel.

Jede einzelne Vertragsbestimmung muss einer Sittenwidrigkeitskontrolle standhalten. Verwendete AGBs müssen natürlich das Transparenzgebot erfüllen.

Die letzten Jahre sind geprägt von einschlägigen Entscheidungen, die nicht nur auf nationaler Ebene richtungsweisend sind, sondern auch im Binnenmarkt Unsicherheiten beseitigen. Die ersten Lösungen die Vertragsgestaltung zu vereinfachen, decken, wie in meiner Arbeit ausgeführt, einige heikle Klauseln ab. Zukünftig wird es weiterhin zu schwierigen und langen Vertragsverhandlungen kommen, da noch genug Graubereich vorhanden ist.

Bei Lizenzvertragsverhandlungen muss nicht nur das Immaterialgüterrecht und allgemeine Vertragsrecht berücksichtigt werden, sondern auch auf steuerrechtliche Thematiken, sachenrechtliche Stellungen und internationale Vorschriften eingegangen werden.

Standardmusterverträge sollten, abgesehen von gängigen Standardbedingungen, vermieden werden und die einzelnen Punkte Schritt für Schritt ausgearbeitet werden. Das Problem dabei ist, dass Vertragspartner besonders bei Lizenzverträgen nicht auf Augenhöhe miteinander verhandeln. Der Lizenzgeber besitzt überwiegend eine Monopolstellung, die eine Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung erschwert.

Meiner Meinung nach zeichnet einen guten Vertragsverhandler aus, dass neben dem Erhalt von Basisvertragswissen auch laufend die aktuelle Judikatur und deren Auswirkungen verfolgt werden. Lizenzverträge sind umfassend ausgestaltet und werden auf mehrere Jahre geschlossen. Daher muss im Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen bereits eine scharfsinnige Strategie verfolgt werden, die die bestmöglichen und langfristigen Vorteile für die bevorzugte Vertragsseite bringt.

## IV. Literaturverzeichnis

- Ablasser-Neuhuber/Beetz/Handig/Hofmarcher/Schumacher*, Jüngste Entscheidungen des EuGH und anhängige Vorabentscheidungs- und Gesetzgebungsverfahren, ÖBI 2019/71, 275
- Appl*, Technische Standardisierung und Geistiges Eigentum (2012)
- Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig* (Hrsg), UStG-ON<sup>3.00</sup> (2018)
- Brandt*, Licensing kompakt (2012)
- Burgstaller*, Urheber- und Patentlizenzen in der Insolvenz, ecolex 2016/1, 57
- Büchele*, Urheberrecht (2014)
- Ciresa* (Hrsg), Österreichisches Urheberrecht<sup>19</sup> (2017)
- Ciresa* (Hrsg), Österreichisches Urheberrecht<sup>20</sup> (2018)
- Ciresa* (Hrsg), Österreichisches Urheberrecht<sup>21</sup> (2019)
- Die Presse*, Softwarepaket: Manchmal darf man doch splitten 2015/17, 18
- Gassmann/Bader*, Patentmanagement<sup>4</sup> (2016)
- Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge (2017)
- Grünzweig*, Praxiskommentar Österreichisches Markenrecht (2019)
- Handig*, Erste Umriss eines europäischen Werkbegriffs, wbl 2012/4, 191
- Haybäck*, Das Recht am geistigen Eigentum<sup>2</sup> (2009)
- Hilty/Jaeger* (Hrsg), Europäisches Immaterialgüterrecht<sup>26</sup> (2018)
- Hiti*, Zur Drittwirkung von Marken- und Patentlizenzen, Die Auswirkungen der BOSS-Brillen-E des OGH auf Aktivlegitimation und Sukzessionsschutz von Marken- und Patentlizenznehmern, ÖBI 2003/2, 4
- Hofmarcher*, Persönlichkeitsrechte als Immaterialgüter(ähnliche) Rechte?, ecolex, 2013/6, 543
- Homar*, Rechtsfolgen einer Patentverletzung (2020) abrufbar unter: Lexis Briefing Wirtschaftsrecht in [www.lexis360.at](http://www.lexis360.at)
- Knauder/Marzi/Temmel* (Hrsg), Handbuch Wirtschaftsverträge<sup>5</sup> (2016)
- Kozil/Bydlinsky/Bollenberger* (Hrsg), Kurzkommentar zum ABGB<sup>5</sup> (2017)
- Koziol*, Haftpflichtrecht II<sup>3</sup> A/5/ Besondere Regelungen für bestimmte Rechtsgutverletzungen (2018)
- Kucsko/Handig* (Hrsg), urheber.recht<sup>2</sup> (2017)
- Kucsko/Schumacher* (Hrsg), marken.schutz<sup>2</sup> (2013)
- Leidenmühler*, Europarecht<sup>3</sup> (2017)
- Liebscher*, Lizenzverträge (2001)
- Mayer/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV (2013)
- Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht<sup>6</sup> (2019)
- Plasser*, Ersatz des immateriellen Schadens neben dem hypothetischen Entgelt möglich, ÖBI 2016/63, 282

*Reich-Rohrwig*, Rechtsnachfolge in Verträgen und vertragliche Rechtsnachfolgeklauseln, GesRZ 2016/2, 126

*Schmitt*, UsedSoft ≠ UsedBook - eine Besprechung des EuGH-Urteils „Tom Kabinet“, jusIT 2020/2, 5

*Schuhmacher/Rauch*, Europäisches Marken-, Muster- und Urheberrecht<sup>2</sup> (2017)

*Schwimann/Neumayr* (Hrsg), ABGB Taschenkommentar<sup>4</sup> (2017)

*Staudegger*, OGH: Lizenz- und Kooperationsvertrag über Software (Partnervermittlung), jusIT 2015/57, 147

*Stimmel*, Die Beurteilung von Lizenzverträgen unter der Rom I-Verordnung, GRUR Int 2010, 783

*Thiele*, Das urheberrechtliche Werk ist keine Frage des Geschmacks, jusIT 2018/77, 214

*Thiele*, EuGH: Vorabentscheidung zum Gerichtsstand für Lizenzverträge über Immaterialgüterrechte, jusIT 2009/61, 132

*Thiele*, Marktmissbrauch durch Standardessenzielle Patente (SEP) – EuGH zum FRAND-Einwand im Patentverletzungsprozess, jusIT 2016/1

*Tichy*, Gewährleistungspflicht bei Lizenzverträgen, ecolex 2015/218, 550

*Tretzmüller*, Wann muss ein Lizenz-Audit geduldet werden?, ZIIR 2019, 402

*Tretzmüller*, Zur rechtlichen Qualifikation von Softwareverträgen, ZIIR 2019, 255

*Twardosz*, GebG-ON<sup>6.01</sup> (2017)

*Walter*, Grundriss des österreichischen Urheber-, Urhebervertrags- und Verwertungsgesellschaften (2018)

*Weber*, Konventionalstrafe (2020) abrufbar unter: Lexis Briefing Zivilrecht in [www.lexis360.at](http://www.lexis360.at)

*Winklbauer/Geyer*, Der urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz im Zeitalter der Digitalisierung – Auswirkung der UsedSoft-Entscheidung des EuGH, ZIIR 2014/2, 93

*Wittmann*, EuGH zeigt die Grenzen territorialer Lizenzvergabe bei Fernsehübertragungen auf, MR 2011, 272

*Wolff*, Lizenzgeschäft leicht gemacht (2001)

*Zankl*, E-Commerce-Gesetz<sup>2</sup> (2015)

*Zöller*, Ja zur Digitalisierung! (2019)

## Online-Quellen

<https://change-management-hamburg.com/digitalisierung-nicht-nur-neue-technik-sondern-neue-denkweisen-und-neue-beratungsansatze-sind-gefragt/> (02.03.2020).

<https://www2.deloitte.com/de/de/pages/legal/articles/recht-digitalisierung.html> (02.03.2020).

<https://www.duden.de/rechtschreibung/Immaterialgüterrecht> (03.03.2020).

<https://www.duden.de/rechtschreibung/Lizenz> (05.03.2020).

<https://www.deloittetax.at/2019/02/08/eugh-verbietet-osterreichs-umsatzsteuer-auf-folgerechtsvergutungen-bei-bildenden-kunstwerken/#.Xmpq-ghKjIU> (19.03.2020).